

Schutzkonzept der St. Nikolausstiftung zur Prävention von (sexueller) Gewalt

St. Nikolausstiftung – Erzdiözese Wien¹

Stand Februar 2023

Kinderschutz in der St. Nikolausstiftung

Liebe Eltern!

Liebe Obsorgeberechtigte!

Unser wichtigster Auftrag als elementare Bildungseinrichtung ist es, für die uns anvertrauten Kinder einen sicheren Ort zu schaffen, wo Kinder lernen, Erfahrungen sammeln, sich entfalten und entwickeln können.

Die St. Nikolausstiftung arbeitet seit Bestehen nach den Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention. Diese spiegeln sich in all unseren Grundlagendokumenten, z.B. „Bildungsalltag im Kindergarten“, „Leitfaden zur Eingewöhnung“ oder auch in der aufliegenden Hauskonzeption, wider.

Unsere MitarbeiterInnen werden laufend zu unserem Präventionskonzept geschult. Alle unterzeichnen einen Verhaltenskodex mit Regeln für den Umgang mit Kindern im Kindergarten und Hort.

Sollten Sie im Alltag Situationen wahrnehmen, die Ihnen im Sinne des Kinderschutzes (jegliche Formen von Gewalt von Erwachsenen an Kindern) Sorgen bereiten, wenden Sie sich bitte umgehend an die Leitung des Kindergartens. Es steht Ihnen auch der Weg zur Inspektorin des Standortes oder zur Kinderschutzbeauftragten der St. Nikolausstiftung unter kinderschutz@nikolausstiftung.at oder +43 676 3066187 offen.

Für eine vertrauliche Beratung im Vorfeld stehen u.a. folgende Institutionen zur Verfügung:

Kinderschutzzentrum Wien

Tel: 01 526 18 20

E office@kinderschutz-wien.at

Selbstlaut

gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Tel: 01 810 90 31

E office@selbstlaut.org

Möwe

Telefonische Beratung und Terminvereinbarung:

Tel: 01 532 15 15

MO – DO: 09:00 – 17:00 Uhr, FR: 09:00 – 14:00 Uhr

Onlineberatung: <https://die-moewe.beranet.info>

nikolausstiftung.at

¹ Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um das Original, sondern um eingescanntes Material. Die St. Nikolausstiftung stellt das sexualpädagogische Konzept nicht online zur Verfügung. Eltern erhalten es zur Einsicht auf Anfrage in den jeweiligen Standorten.

Schutzkonzept der St. Nikolausstiftung zur Prävention von (sexueller) Gewalt

„Es sind die aktive Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft sowie unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Entstehung eines „heilsamen Raumes“ für Kinder und Jugendliche bestmöglich zu garantieren.“²

Präambel

Als Kindergarten- und Hortträgerin sind wir dafür verantwortlich, den bestmöglichen Schutz für die uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Ein Schutzkonzept soll präventiv einen Rahmen schaffen, der Gewalt und Missbrauch an Kindern im Kindergarten und Hort bestmöglich verhindert und das pädagogische Konzept stärkt. Unsere Fachstellen haben bereits 2016 ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt und schulen seitdem alle MitarbeiterInnen laufend an Schulungen und Mitarbeiter zu diesem Thema. Unsere Führungskräfte nehmen laufend an Schulungen teil, wie z.B. 2019 Safe Place im Rahmen von ECPAT Österreich – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Anlässlich dieser Schulung haben wir eine Risikoeinschätzung unserer Einrichtung vorgenommen und aufgrund dieser Ergebnisse 2020 einen Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen und externe Personen erstellt und diesen 2022 implementiert (siehe Seite 26–29).

Als kirchliche Stiftung innerhalb der Erzdiözese Wien übersetzen wir auch die „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“, die unter dem Titel „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (dritte überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2021) erschienen ist, seit 2011 in unseren Kindergarten- und Hortalltag.

Dazu gehört in der Institution Kindergarten Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder zu respektieren, sie ernst zu nehmen, sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Es gilt ein Klima zu schaffen, in dem Kinder erleben, dass auf ihre physische und psychische Integrität geachtet wird und in dem sie lernen, auf ihre Gefühle zu achten und die der anderen wahrzunehmen, zu respektieren und zu schützen.

Die folgend beschriebenen Grundsätze des Schutzkonzeptes, der Verhaltenskodex und weitere Richtlinien gelten für alle MitarbeiterInnen der St. Nikolausstiftung und auch für externe Personen, die mit Kindern in den Einrichtungen interagieren und beziehen sich auf die Gewaltprävention und den Schutz vor Gewalt im stiftungsinternen Bereich. Bei vermuteter Gewalt an Kindern außerhalb unserer Organisation greifen wir auf unsere interne Handlungsanweisung, den Leitfaden „Meldung Kindeswohlgefährdung“³, zu.

Hinweis: In diesem Konzept wird zumeist vom Kindergarten bzw. Kindergartenalltag ausgegangen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Grundlagen dieses vorliegenden Konzeptes auch für unseren Hort gelten. Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass für die Qualität der Bildungsarbeit, aber auch für die Gewährleistung eines möglichst optimalen Kinderschutzes, bessere Rahmenbedingungen wie mehr Personal in der Gruppe oder kleinere Gruppengrößen nachhaltige Verbesserung bedeuten würden. Daher setzt sich die St. Nikolausstiftung seit Jahren für diese dringend notwendigen Veränderungen ein.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 2

² [QUELLE]

³ Leitfaden „Meldung Kindeswohlgefährdung für MitarbeiterInnen“ abrufbar am Formularservice der St. Nikolausstiftung: <https://www.nikolausstiftung.com/documents/rack/>

Inhaltsverzeichnis

1.Grundsätzliches	4
2.Prävention als (elementar-)pädagogischer Auftrag	5
•2.1. Ethische Leitlinien	6
•2.2. Die Rolle und Haltung des pädagogischen Personals	6
•2.3. Empowerment	7
•2.4. Sozial-emotionale Kompetenz	7
•2.5. Selbstbestimmung und Partizipation	7
•2.6. Diversität	8
•2.7. Räumliche Gegebenheiten	8
•2.8. Zusammenarbeit mit Eltern und Obsorgeberechtigten	8
•2.8.1. Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Eltern/Obsorgeberechtigten	10
3.Strukturelle Prävention	10
•3.1. Transparente Hierarchie/Unternehmenskultur	10
•3.1.1. Zusammenarbeit und Rückmeldekultur im Team	11
•3.1.2. Kinderschutzbeauftragte	11
•3.2. Beschwerdemanagement	12
•3.3. Betriebsrat	12
•3.4. Betriebliche Sozialarbeit	12
•3.5. Personalauswahl	12
•3.5.1. Zivildienst	12
•3.5.2. PraktikantInnen	13
•3.5.3. Externe Personen	13
•3.6. Verbindliche Qualitätsstandards	13
•3.7. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	13
•3.8. Umgang mit Krisen	14
•3.9. Mobile Dienste und pädagogische Fachberatung	14
•3.10. Implementierung und Evaluierung der Kinderschutzmaßnahmen	14
•3.10.1 Risikoanalyse	14
•3.10.2 Fortbildung	15
•3.10.3 Evaluation	15
4.Interventionsplan/Grundsätzliches bei beobachteter oder vermuteter Gewalt am Kind ..	16
5.Vorgehensweise bei vermuteten od. wahrgenommenen Übergriffen zwischen Erwachsenen ..	20
Standortspezifische Risikoanalyse	22
Beratungsstellen/Kontaktstellen	23
Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern & schutzbedürftigen Personen – MitarbeiterInnen ..	25
Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern & schutzbedürftigen Personen – Externe	28
Sexualpädagogisches Konzept St. Nikolausstiftung	31
Quellen- und Literaturverzeichnis	40

1. Grundsätzliches

Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Entwicklung und Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung (siehe UN-Kinderrechtskonvention, 1989). Dabei unterscheiden wir folgende Formen von Kindeswohlgefährdung:

- **Seelische Vernachlässigung** (z.B. mangelnde Anregung, emotionale Zuwendung verweigern, ignorieren)
- **Seelische Gewalt** (z.B. beschämen, bloßstellen, isolieren, abwerten, anschreien)
- **Körperliche Gewalt** (z.B. festbinden, einsperren, zerren, Zwang zum Essen, Schlafen oder Toilettengang)
- **Körperliche Vernachlässigung** (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung)
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** (z.B. Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen)
- **Sexualisierte Gewalt** (z.B. Zwang zu körperlicher Nähe, streicheln/liebkoosen ohne Einverständnis, küssen)

Wir wissen, dass verschiedene Formen meist kombiniert auftreten und ihnen gemeinsam ist, dass sie das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf gewaltfreie Erziehung verletzen (Maywald, 2019).

Das Schutzkonzept der St. Nikolausstiftung wurde auf Grundlage einer eingehenden Risikoanalyse verfasst und umfasst unterschiedliche präventive Maßnahmen. Durch Stärkung und Sensibilisierung aller Beteiligten soll versucht werden, das Auftreten von Gewalt, Missbrauch oder Misshandlung zu verhindern bzw. zu stoppen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Funktion in Bezug auf den Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung bewusst. Sie reagieren auf vermutete und beobachtete Kindeswohlgefährdung, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des Kindergartens stattfinden.

Dieses Konzept ist für alle MitarbeiterInnen der St. Nikolausstiftung (in Folge auch: STN) gültig. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt und Missbrauch ist für MitarbeiterInnen der STN sowie externe Personen verpflichtend.

Als elementarpädagogische Einrichtung setzen wir mit dem vorliegenden Schutzkonzept auf zwei Ebenen der Prävention an: der pädagogischen und der strukturellen Ebene. Auf der pädagogischen Ebene sehen wir es als unsere Aufgabe, mit Kindern achtsam und wertschätzend umzugehen, sie in ihrer Entwicklung individuell zu fördern und zu stärken und auf struktureller Ebene achten wir als Organisation auf transparentes Handeln durch klare Abläufe, Richtlinien und Strukturen.

2. Prävention als (elementar-)pädagogischer Auftrag

Die pädagogische Arbeit in der STN beruht auf den Grundlagen unseres Leitbildes, der vorliegenden Bildungspläne, der internen Qualitätsstandards und der jeweiligen Konzeptionen der Standorte. Basis dafür ist auch die UN-Kinderrechtskonvention. (siehe Seite 31)

2.1. Ethische Leitlinien

Was ethisch begründet ist:

- Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- MitarbeiterInnen hören Kindern zu.
- Bei Rückmeldungen zur Entwicklung wird das Erreichte benannt und das WIE des Lernens des Kindes thematisiert, z.B. in der Arbeit mit dem dialogischen Bildungsportfolio. Auf dieser Basis und in Vorbereitung auf das Entwicklungsgespräch werden intern bzw. mit Eltern/Obsoorgeberechtigten nächste (Lern-)Schritte und förderliche Unterstützungsmöglichkeiten besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten wird beobachtetes Verhalten wertschätzend benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- MitarbeiterInnen achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer des Kindes.
- Kinder werden zur Selbstachtung und Anerkennung von sich selbst und der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist und auch von anderen Personen gegenüber Kindern nicht geduldet wird:

- Es ist nicht zulässig, dass MitarbeiterInnen Kinder diskriminieren, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln oder einzelne Kinder bevorzugen.
- Es ist nicht zulässig, dass MitarbeiterInnen Werke und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
- Es ist nicht zulässig, dass MitarbeiterInnen auf das Verhalten von Kindern herabwürdigend, gewaltvoll oder ausgrenzend reagieren.
- Es ist nicht zulässig, dass MitarbeiterInnen verbale, emotionale oder tätliche Verletzungen zwischen Kindern oder zwischen Kind und Erwachsenen (Eltern/Obsoorgeberechtigten, KollegInnen etc.) ignorieren.⁴

Konkrete Regelungen, die innerhalb der STN gültig sind, werden im Verhaltenskodex festgehalten (ab S. 26). Dieser wird von allen MitarbeiterInnen unterschrieben und die STN setzt voraus, dass dieser von allen eingehalten wird.

Neben der Zustimmung zur Einhaltung der Richtlinien des Verhaltenskodex, sehen wir es grundsätzlich als unsere pädagogische Aufgabe, unser tägliches Handeln mit Kindern zu reflektieren, Rückmeldung zu geben und darüber in den kollegialen Austausch zu gehen. (siehe Rückmeldekultur im Team, siehe 3.1.1, S. 10). Diese permanente Auseinandersetzung zum Umgang mit Kindern und das frühzeitige Ansprechen von beobachteten Handlungen, die nicht dem Wohl des Kindes entsprechen, gelten als wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Jede/r MitarbeiterIn der St. Nikolausstiftung trägt dahingehend Verantwortung.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 5

⁴ Grundlage: [Leitlinien der Reckahner Reflexionen, Deutsches Institut für Menschenrechte et al. 2017](#), S. 4:

Als wichtige präventive Grundlage gelten folgende pädagogische Prinzipien:

2.2. Die Rolle und Haltung des pädagogischen Personals

Die/der PädagogIn⁵ vermag es, durch die professionelle Auseinandersetzung mit den Grundlagendokumenten (Bildungspläne, Standards etc.) und der damit einhergehenden Reflexion sowie durch feinfühliges Grundhalten, auf die Bedürfnisse der Kinder alters- und entwicklungsgerecht einzugehen. Die Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt respektvoll und durch die nötige Sorgfalt im Abwägen hinsichtlich gewünschter Nähe und nötiger Distanz. Jede/r MitarbeiterIn achtet im Arbeitsumfeld darauf, dass Kinder ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld vorfinden und reagiert auf nicht entsprechendes Verhalten bzw. auf beobachtete Gewalt im pädagogischen Alltag. Bedenken, Anschuldigungen und konkrete Beobachtungen werden mit der/m Vorgesetzten besprochen bzw. der für Kinderschutz verantwortlichen Person zur Kenntnis gebracht.

Wird der pädagogische Alltag als herausfordernd erlebt und ist Unterstützung durch Fachpersonen notwendig, kann zusätzlich zu den KollegInnen und der Leitung auch Beratung durch die Mobilen Dienste (der/m PsychologIn, inklusiven/r ElementarpädagogIn, ErgotherapeutIn) erfolgen. Unser Mobiles Team unterstützt PädagogInnen z.B., wenn ein auffälliges Verhalten eines Kindes in der Gruppe die gesamte Aufmerksamkeit einer erwachsenen Person benötigt etc. Weiters kann auch die pädagogische Fachberatung (interne Abteilung) zur Unterstützung herangezogen werden, z.B. für allgemeine pädagogische Fragestellungen (Beobachtung und Planung, Vorbereitete Umgebung, Gruppenführung usw.).

Alle MitarbeiterInnen tragen dazu bei, Situationen im Kindergartenalltag bestmöglich zu bewältigen, das bedeutet, sich auch in akuten bzw. eskalierenden Situationen (z.B. Verletzung eines Kindes) gegenseitig und gegebenenfalls auch gruppenübergreifend zu unterstützen. In Situationen, in denen ein/e MitarbeiterIn alleine mit Kindern ist, wird für größtmögliche Transparenz gesorgt (z.B. offene Tür). Der besonderen Verantwortung in Einzelsettings, die sich im Früh- oder Schlussdienst oder auch im Alltag ergeben können, sind sich unsere MitarbeiterInnen bewusst und agieren entsprechend achtsam und sorgsam zum Wohl des Kindes.

Bei der Begleitung der Kinder achten wir auf:

- das Wohlfühlen aller Beteiligten,
- den Schutz aller Beteiligten und
- die Wahrung der körperlichen und psychischen Integrität aller Beteiligten.

2.3. Empowerment

Das Prinzip von Empowerment unterstützt Kinder dabei, sich zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten zu entwickeln und ist sowohl ein plausibler Präventionsansatz als auch ein unverzichtbarer Bestandteil einer zeitgemäßen Elementarpädagogik. Denn die Stärkung wichtiger Schutzfaktoren, wie z.B. Widerstandsfähigkeit, ein positives Selbstwertgefühl, eine hohe sozial-emotionale Kompetenz, kann zumindest dazu verhelfen, dass Kinder Belastungen besser bewältigen können (Deegener & Körner, 2006). Grenzen bzw. Entscheidungen von Kindern werden respektiert – ein „Nein“ eines Kindes situationsadäquat akzeptiert. Wenn das Kind Selbstwirksamkeit spürt, ist es möglicherweise auch dabei unterstützt, Grenzgefährdungen zu erkennen und sich Hilfe zu holen. Es ist uns jedoch klar, dass für Grenzüberschreitungen durch Erwachsene die Verantwortung immer der/die Erwachsene trägt und nicht das Kind, das sich nicht abgrenzen konnte.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 5

⁵ [DEFINITION]

2.4. Sozial-emotionale Kompetenz

Vertrauen in die eigenen Gefühle zu entwickeln, ist eine wichtige Basis für Selbstschutz. Die Fähigkeit, eigene Emotionen wahrzunehmen und mitteilen zu können, kann dazu beitragen, dass Kinder mögliche Grenzverletzungen besser erkennen und sich somit bei erlebter Gewalt frühzeitig Unterstützung holen können.

Kinder müssen erleben, dass ihre Gefühlsäußerungen wahr- und ernst genommen werden. Die Haltung der MitarbeiterInnen ist von Verständnis und Feinfühligkeit geprägt. Emotionen und Gefühle der Kinder werden auch ohne Anlass thematisiert und didaktisches Material dazu steht den Kindern jederzeit zur Verfügung.

PädagogInnen, AssistentInnen und andere Bezugspersonen im Kindergarten/Hort sind im Umgang mit ihren eigenen Gefühlen Vorbild. Verschiedene interne Fortbildungsangebote, wie z.B. das Teammodul „Kinder fürs Leben stärken“ (Stand 2022), vermitteln hilfreiches Fachwissen im Bereich sozial-emotionale Kompetenz und MitarbeiterInnen können hier angeleitet reflektieren und in Austausch gehen.

2.5. Selbstbestimmung und Partizipation

Im Sinne einer kompetenzorientierten Prävention unterstützen wir Kinder darin, sich als eigenständige Person positiv und selbstbestimmt zu erleben. Wir begleiten sie gleichzeitig auch dabei, die Grenzen anderer zu erkennen und zu wahren.

Jedes Kind hat das Recht, über sich und seinen Körper selbst zu bestimmen, d.h. unter anderem zu entscheiden, welche Berührungen es als angenehm oder unangenehm empfindet oder z.B. mitzuentcheiden, an welchen Aktivitäten im Gruppengeschehen es sich beteiligen oder wann und wie viel es essen möchte. Sollte das Durchsetzen des eigenen Bedürfnisses mit Blick auf andere Kinder schwierig oder nicht möglich sein, spricht die erwachsene Person situationsadäquat mit dem Kind und versucht, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Wir achten auf entwicklungsgerechte Beschwerdemöglichkeiten und Mitbestimmung im Kindergartenalltag. Wir ermutigen die Kinder dabei, ihre Meinung zu äußern und begegnen ihnen, ohne zu (be)werten. Partizipative Prozesse, bei denen Kinder entsprechend ihrer Entwicklung zur Mitgestaltung eingeladen werden, ermöglichen es ihnen, Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu sammeln, sich wertgeschätzt zu fühlen und sich für ihre Bedürfnisse und Rechte einzusetzen.

D.h. im Kindergartenalltag bestärken wir Kinder, sich mitzuteilen, was ihnen z.B. gefällt und was nicht. Das kann bei älteren Kindern verbal, z.B. durch regelmäßige Stimmungs- bzw. Feedbackrunden im Morgenkreis, geschehen, bei jüngeren Kindern achten wir besonders sensibel auf nonverbale Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung.

2.6. Diversität

Das Prinzip der Lebensweltorientierung und das Menschenrecht auf Gleichbehandlung sind Ausgangspunkte unseres Handelns. Der Kindergarten ist ein Ort, an dem alle Kinder, Eltern/Observeberechtigten und MitarbeiterInnen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, Ethnie, Lebensweise etc. anerkannt und respektiert werden. Wir sehen Diversität als Ressource – jede Form von darauf bezogener Wertung wird abgelehnt. Abhängig von ihrer individuellen Sozialisation verfügen MitarbeiterInnen und Kinder über unterschiedliche Erfahrungen und Vorstellungen zu Geschlechterrollen, Sprache, Aussehen, Kleidung, Traditionen etc. Unserer diversitätssensiblen Haltung

entspricht es, Reflexionsräume für MitarbeiterInnen zu schaffen, um Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihres Aussehens, ihrer Sprache etc. darin zu unterstützen, unterschiedliche Potenziale ihrer Persönlichkeit zu entfalten sowie sich mit Stereotypen und Rollenverständnissen auseinander zu setzen.

Geschlechtssensibilität: Interessen, Vorlieben und Gefühlsäußerungen jedes Kindes sind willkommen und werden – frei von gesellschaftlichen Erwartungen an „geschlechtstypisches“ Verhalten – ernst genommen sowie wertschätzend beantwortet. So werden Kinder unabhängig ihrer Geschlechtszugehörigkeit gleichermaßen ermutigt, ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen.

Alle MitarbeiterInnen der Kindergärten und Horte sind den Kindern ein Vorbild, indem sie die vom Geschlecht unabhängigen Stärken der Kinder fördern und mit Rollenklischees aufmerksam und sensibel umgehen.

2.7. Räumliche Gegebenheiten

Die Räume der Kindergärten werden den kindlichen Bedürfnissen (Ruhe, Rückzug, Bewegung, Intimsphäre etc.) gerecht und sind den Prinzipien der Elementarpädagogik entsprechend ausgestattet. Die Ausstattung orientiert sich an der Entwicklung und den Bedürfnissen des Kindes und diese anregende Lernumgebung ermöglicht ganzheitliches Lernen. Die Raumgestaltung ermöglicht es den Kindern auch ungestört zu spielen und sich unbeobachtet zu fühlen (z.B. halbhohle Garderobe im Gruppenraum, Sichtfenster zum Nebenraum bzw. Glaswand, aber auch ein Zelt oder eine Höhle).

Kinder brauchen Rückzugsmöglichkeiten

- im Rahmen der Aufsichtspflicht,
- ihrer Entwicklung entsprechend und
- unter der Beachtung der Gruppenkonstellation.

2.8. Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten

Wir begegnen allen Eltern/Sorgeberechtigten der uns anvertrauten Kinder in einer respektvollen, interessierten und gleichwertigen Art und Weise. Es gibt keine Sonderrechte für einzelne Eltern/Sorgeberechtigte – jedoch gibt es Einzelentscheidungen im Interesse einzelner Kinder. Wir reflektieren unseren Umgang zum Thema „Nähe und Distanz“ und gehen mit Eltern/Sorgeberechtigten und ihren Anliegen professionell um. Alle Kinder werden gleichwertig behandelt, daher pflegen die MitarbeiterInnen des Kindergartens kein privates, persönliches Naheverhältnis mit Eltern/Sorgeberechtigten und Kindern. Eltern/Sorgeberechtigte werden grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen.

2.8.1. Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden bei der Einschreibung des Kindes, beim Erstgespräch sowie beim ersten Elternabend über die pädagogischen Grundsätze der STN, das Schutzkonzept und über die Präventionsmaßnahmen informiert. Im Zuge dessen ist es wichtig, die Wünsche, Sorgen und Bedenken der Eltern/Sorgeberechtigten zu hören. Am Standort liegt die Konzeption zur Einsicht für alle Eltern/Sorgeberechtigten auf, u.a. ist hier das Präventionskonzept nachzulesen. Insbesondere beim Thema Gewalt oder kindliche Sexualität ist eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindergarten notwendig. Es ist möglich, im Rahmen des Elternbildungsprogrammes oder eines Elternabends, das Schutzkonzept oder Sexualpädagogische Konzept zu thematisieren.

Alltägliche Ereignisse und Vorfälle, die mit Gewalt, Verletzung, Grenzüberschreitungen zu tun haben, z.B. ein Kind stürzt und verletzt sich, ein Kind läuft aus dem Garten weg oder ein Kind wurde von einem anderen Kind geschlagen, werden als Notiz in den „Alltagsbeobachtungen“ aufgeschrieben und zeitnah – spätestens beim Abholen des Kindes – mit den Eltern/Obsorgeberechtigten besprochen und die Situation geklärt.

Brauchen diese Vorfälle in Folge weitere Gespräche, wird ein Protokoll angelegt und nach Klärung mit den Eltern/Obsorgeberechtigten und Rücksprache mit den Vorgesetzten im pädagogischen Portfolio abgelegt (hier werden alle relevanten Informationen zum Kind gesammelt).

Nicht alltägliche Ereignisse und Vorfälle, die mit Gewalt oder Grenzverletzungen durch Erwachsene passieren, werden laut Leitfaden behandelt (siehe Seite 16–19).

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 9

3. Strukturelle Prävention

Dass (sexuelle) Gewalt häufig unentdeckt bleibt, liegt auch an den täterschützenden Strukturen in unserer Gesellschaft und Institutionen, wie z.B. patriarchalen Strukturen. Als Teil der Kirche sind wir uns als Trägerin von rund 90 Kindergärten und Horten daher der besonderen Verantwortung bewusst und sehen es als wichtige Aufgabe, das Thema der (sexuellen) Gewalt durch die Sensibilisierung unserer MitarbeiterInnen zu enttabuisieren. Durch die Gestaltung transparenter Strukturen und Abläufe, beugen wir (sexuellen) Übergriffen vor und ermöglichen rasche Intervention, sollten Beobachtungen bzw. Verdachtsmomente aufkommen.

3.1. Transparente Hierarchie/Unternehmenskultur

Durch die transparente Hierarchie in der St. Nikolausstiftung weiß jede/r MitarbeiterIn wer konkret die/der nächste Vorgesetzte ist bzw. an wen sie/er sich bei Schwierigkeiten, Problemen oder Anliegen wenden kann. Abgesehen davon stehen BetriebsrätInnen und die betriebliche Sozialarbeit für Beratung zur Verfügung.

[Organigramm der St. Nikolausstiftung Erzdiözese Wien, Stand: Februar 2020]

Jeder/m MitarbeiterIn ist das Stellenprofil bekannt, in dem die jeweiligen Aufgaben klar benannt werden.

Jede/r MitarbeiterIn unterzeichnet bei Arbeitsantritt bzw. bei Übernahme einer Funktion in der STN den Verhaltenskodex der Stiftung und verpflichtet sich damit zur Einhaltung aller Kinderschutzmaßnahmen.

3.1.1. Zusammenarbeit und Rückmeldekultur im Team

In der Zusammenarbeit achten wir auf eine offene Kommunikation, in der bedürfnisorientierte und sachliche Rückmeldung und Resonanz als wichtig erachtet werden. In ihrer tagtäglichen Arbeit vor Ort tragen alle MitarbeiterInnen – unabhängig ihrer Funktion und ihres Arbeitsbereichs – dahingehend Mitverantwortung und unterstützen sich gegenseitig, indem sie auf unpassendes Verhalten, z.B. Reden über Dritte, gravierende Grenzverletzungen, Übergriffe oder problematisches Verhalten, klar reagieren und dieses zeitnah ansprechen. Dies kann besonders in Zeiten, in denen es

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 10

personell eng ist (Krankenstände, Pflegefreistellungen etc.) eine wichtige Ressource dafür sein, eigenes Verhalten zu reflektieren und somit auch in stressvollen Zeiten einen achtsamen Umgang miteinander zu pflegen. Führungskräfte sind in der Etablierung einer entsprechenden Teamkultur geschult und sich ihrer Vorbildwirkung im Umgang mit Widersprüchen und Kritik bewusst. Methoden, wie zum Beispiel die „Kollegiale Beratung“ sind den MitarbeiterInnen bekannt und werden regelmäßig angewandt, um über eigene Haltungen und den Umgang mit Kindern zu reflektieren.

„Unseren KollegInnen und MitarbeiterInnen begegnen wir mit Wertschätzung, Akzeptanz und Offenheit. Wir unterstützen uns gegenseitig. Gemeinsam, in einem vertrauensvollen Umgang miteinander, leben wir Loyalität zur STN, zum Standort und zu den KollegInnen. In dieser Grundhaltung ist es möglich, sowohl Kritik zu äußern und sie auch anzunehmen. Fehler, die im alltäglichen Tun auftreten, sehen wir als Chance, Vorgänge zu reflektieren und zu verändern. In Konfliktsituationen nehmen wir auch Unterstützung von außen in Anspruch.“ (Leitbild der STN, 6. Kapitel, Unser Umgang miteinander, 2012)

3.1.2. Kinderschutzbeauftragte

Die/der Kinderschutzbeauftragte fungiert als Ansprechperson für alle in der STN tätigen Personen sowie die von ihr betreuten Familien in Bezug auf kinderschutzrelevante Anliegen, Sorgen und Verdachtsfälle.

Kontakt Kinderschutzbeauftragte/r St. Nikolausstiftung:

Telefon: +43 676 306 61 87

Email: kinderschutz@nikolausstiftung.at

Im Fall eines Verdachts auf Gewalt trägt die/der Kinderschutzbeauftragte mit dafür Sorge, dass das Prozedere (siehe Leitfaden Seite 16) eingehalten wird und beteiligt sich bei der Risikoabschätzung. Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls durch externe Personen, steht die/der Kinderschutzbeauftragte beratend zur Verfügung. Zudem unterstützen sie/er die Implementierung des Schutzkonzepts, ein regelmäßiges Monitoring und Evaluieren der Kinderschutzmaßnahmen sowie die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema (sexualisierte) Gewalt innerhalb der STN. Die Kontaktdaten zu dieser Stelle/Person werden allen MitarbeiterInnen sowie den Eltern/Obsoorgeberechtigten der St. Nikolausstiftung zur Kenntnis gebracht.

3.2. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement wird nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt. Für Eltern/Obsoorgeberechtigte bedeutet das, dass die/der jeweilige PädagogIn die erste Ansprechperson ist, wenn es um Fragen zum Kind oder zu pädagogischen Handlungen geht. In administrativen, organisatorischen und allen anderen Belangen den Kindergarten betreffend, wird die Leitung des Standortes kontaktiert. Bei Fragen bzw. Problemen, die die Leitung nicht lösen kann, ist die/der InspektorIn der Region zuständig – sollte es Fragen an die pädagogische Leitung oder die Geschäftsführung geben, können diese ebenfalls kontaktiert werden.

Am Standort hängen die „Kommunikationswege“ mit den Kontaktdaten aus. Für MitarbeiterInnen ist im aktuellen Organigramm erkennbar, an welche Ansprechperson der nächsten Ebene sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Auf allen Ebenen versuchen wir, eine Beschwerde als Chance zu sehen, unser Handeln zu reflektieren und zu optimieren.

3.3. Betriebsrat

Des Weiteren gibt es für MitarbeiterInnen einen Betriebsrat, der für alle Fragen zuständig ist, die nicht mit den vorgesetzten Personen (siehe Organigramm) geklärt werden können oder geklärt werden wollen. Die Aufgabe des Betriebsrates ist es, bei arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten und bei Anliegen, Sorgen oder Beschwerden den Arbeitsplatz oder die KollegInnen bzw. Vorgesetzte/n betreffend, zu unterstützen.

Der Betriebsrat der STN versteht sich als Bindeglied zwischen MitarbeiterInnen und Geschäftsführung. Aus diesem Grund finden in regelmäßigen Abständen Gespräche zwischen den BetriebsrätInnen und dem Geschäftsführer statt. Alle MitarbeiterInnen kennen die BetriebsrätInnen und bei Fragen können Sie sich jederzeit an eine/n KollegIn des Betriebsrates wenden.

<https://nikolausstiftung.at/ueber-uns/#betriebsrat>

3.4. Betriebliche Sozialarbeit

Die betriebliche Sozialarbeit ist für alle MitarbeiterInnen und Führungskräfte da und bindet bei Bedarf auch deren Angehörige ein. MitarbeiterInnen können diese Sozialberatung freiwillig und vertraulich in Anspruch nehmen. Unsere betriebliche Sozialarbeit agiert fachlich weisungsfrei und unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht. Sie unterstützt sowohl bei Problemen, die mit der Lebenssituation verbunden sind, als auch bei Schwierigkeiten, die die Arbeitssituation betreffen.

<https://nikolausstiftung.at/ueber-uns/#betriebliche-sozialarbeit>

Durch diese Unterstützungsmaßnahme bemüht sich die STN, möglichst gesunde Arbeitsbedingungen für alle MitarbeiterInnen zu schaffen, persönliche Überforderung zu vermeiden und somit den achtsamen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern zu sichern.

3.5. Personalauswahl

Die STN ist sich in ihrer Funktion als Trägerschaft von rund 90 Kindergärten und Horten bewusst, dass es – insbesondere, wenn es sexuelle Gewalt betrifft – der Strategie von TäterInnen entspricht, ihre Berufswahl auf den Kinderbereich zu legen. Die Tatsache, dass sich TäterInnen in allen gesellschaftlichen Ebenen – die meisten sind aus dem sozialen Nahbereich des Kindes – finden, verlangt besondere Achtsamkeit in der Personalauswahl und in der Arbeit mit den Kindern.

Die Personalauswahl erfolgt mindestens nach dem Vier-Augen-Prinzip. Im Bewerbungsgespräch wird unsere pädagogische Haltung vermittelt und Themen wie Macht, Informationen über Sexualität/Übergriffe, achtsamer Umgang mit dem Kind etc. werden angesprochen.

3.5.1. Zivildienst

Voraussetzung für eine Anstellung bzw. die Absolvierung des Zivildienstes bei der STN, ist die Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung“, einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex der St. Nikolausstiftung für MitarbeiterInnen. (Seite 26)

3.5.2. PraktikantInnen

Personen, die ein Ausbildungs- oder Berufspraktikum an den Standorten absolvieren, unterzeichnen ebenfalls vor Beginn des Praktikums unseren Verhaltenskodex für externe Personen. (Seite 29)

3.5.3. Externe Personen

Prinzipiell finden in den Kindergärten der STN keine speziellen Einzel- oder Kleingruppenangebote von externen Anbietern statt. Externe Personen, wie z.B. EnglischlehrerInnen, arbeiten demnach im Gruppengeschehen mit und sind mit Kindern im Regelfall nicht alleine.

Im Übrigen gilt das Prinzip der offenen Türen: Wenn Kinder z.B. einmal jährlich einen Hör- und Sehtest mit einer externen Fachkraft absolvieren, ist diese Person zwar alleine mit dem Kind in einem Raum, die Türe muss jedoch geöffnet bleiben und eine MitarbeiterIn befindet sich in Hör- und Sichtweite. Im Vorfeld werden mit den jeweiligen DienstgeberInnen externer AnbieterInnen die Erfordernisse für den Einsatz geklärt. Ein für uns ausschlaggebendes Kriterium einer etwaigen Zusammenarbeit mit einer externen Organisation ist, dass diese von allen ihren MitarbeiterInnen, die im Kinderkontakt stehen, eine „Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge“ einholen. Alle externen Personen, die bei ihrer Tätigkeit für die STN in Kontakt mit Kindern treten, unterschreiben zu Beginn der Tätigkeit unseren Verhaltenskodex für externe Personen. (Seite 29)

3.6. Verbindliche Qualitätsstandards

Wir reflektieren laufend unser pädagogisches Handeln. Leitlinien dafür sind u.a. von der STN gemeinsam entwickelte und festgelegte verbindliche Qualitätsstandards. Die Leitung des jeweiligen Standortes sowie der/die zuständige InspektorIn verantworten die Implementierung und Umsetzung dieser vereinbarten Qualitätsstandards. In regelmäßig stattfindenden Qualitätsteamsitzungen findet ein kollegialer Austausch in Bezug auf pädagogisches Handeln Platz, dazu zählt insbesondere die Reflexion über die Formen von Macht und Gewalt gegenüber Kindern im pädagogischen Alltag. Die Fähigkeit zur Prozess- und Selbstreflexion zählt zu den Schlüsselkompetenzen einer im pädagogischen Setting arbeitenden Person.

3.7. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Alle MitarbeiterInnen unterzeichnen beim Eintritt eine Verschwiegenheitsvereinbarung⁶ mit der die Weitergabe persönlicher und vertraulicher Informationen oder Daten aus dem beruflichen Umfeld untersagt wird. Persönliche Daten und Dokumentationen zum Kind werden immer vom Zugriff Außenstehender geschützt (Pseudonymisierung) und verschlossen aufbewahrt⁷. Fotos und andere Aufnahmen von Kindern werden ausschließlich nach Zustimmung der Eltern⁸ und nach stiftungsinternen Vorgaben⁹ aufgezeichnet, weitergegeben, aufbewahrt bzw. vernichtet. Bei der Verwendung von Kinderbildern für unseren Außenauftritt¹⁰ legen wir besonderen Wert darauf, dass die verwendeten Bilder in keinem Fall despektierlich verwendet werden.

3.8. Umgang mit Krisen

Im Kindergartenalltag kann es immer wieder zu unvorhersehbaren Krisensituationen kommen. Eine ausführliche Sammlung an Szenarien und den dazugehörigen Handlungsrichtlinien sind auf dem internen Formularservice allen MitarbeiterInnen zugänglich und werden regelmäßig in den Teamsitzungen besprochen. Dazu zählen Themen wie Aufsichtspflicht, Kind wird vermisst, medizinische Maßnahmen, Sicherheit und Unfallprävention, Bedrohung, Abholsituation, Obsorge und Kontaktrecht.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 13

⁶ Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht

⁷ Handlungsanweisungen privater PC

⁸ Einverständniserklärung Foto_Video_E-Mail_Eltern_Kinder

⁹ Aufbewahrung von Unterlagen

¹⁰ Tätigkeitsbericht, Folder, Newsletter, Social Media

3.9. Mobile Dienste und pädagogische Fachberatung

Die Mobilen Dienste und die pädagogische Fachberatung wirken vor Ort in den Kindergärten und haben das Ziel, fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Sie regen dazu an, das eigene Handeln zu reflektieren und damit neue Wege im Umgang mit Herausforderungen im pädagogischen Alltag zu finden.

Das Team der Mobilen Dienste der STN besteht aus PsychologInnen, inklusiven ElementarpädagogInnen und ErgotherapeutInnen. Eine zentrale Aufgabe des interdisziplinären Teams ist die Unterstützung der MitarbeiterInnen vor Ort bei der alltäglichen Begleitung von Kindern mit all ihren individuellen Bedürfnissen. Die MitarbeiterInnen der Mobilen Dienste unterstützen PädagogInnen und AssistentInnen dabei, professionell und nach pädagogischen Grundsätzen zu handeln. Die pädagogische Fachberatung unterstützt bei der Entwicklung, Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Standorte und sorgt für die Implementierung der Qualitätsstandards sowie Begleitung der Einrichtungen bei deren Umsetzung. Zusätzlich können PädagogInnen bei komplexen pädagogischen Fragestellungen in Absprache mit der Leitung und InspektorIn einen individuellen Beratungsprozess eingehen.

In ihrer beratenden Tätigkeit legen die MitarbeiterInnen der Mobilen Dienste und der pädagogischen Fachberatung besonderes Augenmerk auf den Schutzauftrag gegenüber den uns anvertrauten Kindern und handeln transparent. Wenn pädagogisches Fehlverhalten beobachtet wird, sprechen sie dieses direkt an bzw. handeln entsprechend der Leitlinie.

3.10. Implementierung und Evaluierung der Kinderschutzmaßnahmen

Die Evaluierung der Kinderschutzmaßnahmen findet seit Gründung der STN laufend u.a. durch Erstellung und Überarbeitung bestehender Qualitätsstandards statt. Diese Inhalte werden wiederum in Fortbildungen/Teammodulen vermittelt.

3.10.1 Risikoanalyse

Wie in der Einleitung erwähnt, hat sich die Geschäftsführung und das pädagogische Leitungsteam 2019 mit der Risikoanalyse beschäftigt und entsprechende Maßnahmen, die u.a. in dieses Konzept geflossen sind, abgeleitet. Im Zuge der Implementierung des Schutzkonzepts wird an allen Standorten der STN die standortspezifische Risikoanalyse (Seite 22) erstmalig durchgeführt. Dieses stiftungsinterne Dokument soll Teams dabei unterstützen, sich über Risikopotentiale für Gewalt am Standort bewusst zu werden, im Team damit auseinanderzusetzen, gemeinsam zu reflektieren und Maßnahmen zur Minimierung von Risikopotentialen zu finden. Die standortbezogene Risikoanalyse wird in Folge alle drei Jahre mit allen MitarbeiterInnen im Rahmen des Qualitätsteams durchgeführt und mit der Inspektorin rückbesprochen.

3.10.2 Fortbildung

Die fachliche und persönliche Kompetenz unserer MitarbeiterInnen ist die Basis für eine qualitätsvolle Arbeit und nachhaltige Qualitätssicherung. Fortbildungen können auch die Interventionsbereitschaft und die Handlungssicherheit im Umgang mit problematischem Verhalten bzw. Verdachtsfällen stärken. Das Fortbildungsprogramm der STN beinhaltet u.a. Kurse zum Thema Prävention, (sexuelle) Gewalt und Sexualpädagogik. Im Bereich der Reflexion bieten wir Austauschrunden u.a. im ersten und zweiten Dienstjahr und Supervision und Coaching an. Jede Leitung ist für diverse Möglichkeiten des kollegialen Austauschs und zur Methode der kollegialen Beratung geschult und nutzt diese im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten.

Zusätzlich stellen wir für alle MitarbeiterInnen unterstützende Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung zur Verfügung.

Alle neuen MitarbeiterInnen durchlaufen in ihren ersten beiden Dienstjahren eine intensive Einschulung in Form von verpflichtenden Fortbildungen, die neben der Vermittlung unserer pädagogischen Haltung und Standards auch sexualpädagogische und präventive Grundlagen beinhalten. Am Einführungstag für neue MitarbeiterInnen und Mitarbeiter werden allen die Grundlagen des Schutzkonzeptes vorgestellt.

Aufbauend auf den bereits 2016 vermittelnden Grundlagen des sexualpädagogischen Konzepts erfolgt ab dem Arbeitsjahr 2022/23 eine Einschulung aller MitarbeiterInnen in die Inhalte des Schutzkonzepts. In Form von Teammodulen können sich Standorte vertiefend mit dem Thema auseinandersetzen.

Alle neuen LeiterInnen müssen die Management-Ausbildung laut WGKK §3a¹¹ absolvieren, diese Ausbildung wurde intern noch um relevante Führungsthemen, wie z.B. die Prävention von (sexueller) Gewalt, erweitert.

3.10.3 Evaluation

Im Sommer 2023 werden das erste Mal alle nach Vorgabe der Leitlinie dokumentierten Fälle gesichtet, Maßnahmen analysiert, durchgeführte Fortbildungen zum Thema evaluiert sowie das vorliegende Schutzkonzept auf seine Qualität hin umfassend beurteilt und gegebenenfalls überarbeitet. Die Evaluierung erfolgt durch die für den Kinderschutz verantwortlichen Personen. Im Anschluss daran sollen alle drei Jahre Evaluierungen anhand der eingegangenen Fälle und standortbezogenen Risikopotentiale und Herausforderungen stattfinden und laufend Erkenntnisse und Änderungen in das Konzept sowie in die tägliche Praxis einfließen.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 15

4. Interventionsplan/Grundsätzliches bei beobachteter oder vermuteter Gewalt am Kind

Oberste Prämisse ist der Schutz des betroffenen Kindes.

Ein geäußerter Verdacht kann große Verunsicherung auslösen und Handlungsdruck erzeugen. Uns ist bewusst, dass das Vorliegen einer vermuteten Gewalt- oder Missbrauchshandlung an Kindern unser Selbstbild massiv erschüttern und innerinstitutionell widersprüchliche Reaktionen zwischen denen, die den Verdacht teilen und jenen, die dies für nicht möglich halten, auslösen kann. Zeitgleich stellt sich meist automatisch die Frage nach der Schuld bzw. Verantwortung und die Herausforderung in Bezug auf die Sicherstellung des Schutzes des Kindes/der Kinder und der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht gegenüber den MitarbeiterInnen.

Aufgrund der Komplexität der meist sehr emotionsgeladenen Situation ist es wichtig, willkürliche und übereilte Schritte zu vermeiden und stattdessen bedacht und geplant vorzugehen. Der im Vorfeld erarbeitete Interventionsplan soll Rollen- und Handlungssicherheit geben. Bezugnehmend auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex für Mitarbeitende und externe Personen kommt folgendes Prozedere bei beobachteter bzw. vermuteter Gewalt am Kind zur Anwendung:

¹¹ Wiener Kindergarten Gesetz,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263>

Leitfaden/konkrete Vorgehensweise bei beobachteter oder vermuteter Gewalt am Kind

A) 1. Vorgehensweise bei problematischem pädagogischen Verhalten einer/s Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters gegenüber Kindern:

Wenn Grenzverletzungen durch unachtsamen Umgang (Interaktion, Impulse) mit dem Kind auffallen, liegt es in der Verantwortung der beobachtenden Person, das Fehlverhalten auf kollegialer Ebene anzusprechen bzw. gegebenenfalls einzugreifen und zu stoppen, um weitere Grenzverletzungen zu vermeiden. Um unangemessenes Verhalten dauerhaft abzustellen, muss durch die Leitung ein Veränderungsprozess eingeleitet und begleitet (inkl. schriftlicher Dokumentation) werden. Wenn keine Veränderung des Verhaltens erkennbar ist bzw. Wiederholungen des Verhaltens beobachtet werden, muss im Sinne des Kinderschutzes eine Meldung erfolgen (siehe ab Punkt 2).

2. Meldung einer/s Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters von beobachteter oder vermuteter Gewalt durch eine/n MitarbeiterIn:

a) Beratungsmöglichkeit im Vorfeld

- Vertraulich – bei einer externen Beratungsinstitution bzw. bei der betrieblichen Sozialarbeit
- Abklärung mit der Leitung vor Ort, der/dem InspektorIn oder mit der/dem Kinderschutzbeauftragten

b) Meldung

- An die Kinderschutzbeauftragte: Die/der Kinderschutzbeauftragte informiert die/den zuständige/n InspektorIn und diese nimmt Kontakt mit der Leitung auf.
oder
- Meldung an die Leitung des Kindergartens/Hortes, diese informiert die/den zuständige/n InspektorIn, die in weiterer Folge die/den Kinderschutzbeauftragte in Kenntnis setzt.
oder
- Meldung an die/den InspektorIn, diese/r informiert die/den Kinderschutzbeauftragte/n.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 16

Es erfolgt eine gemeinsame (Kinderschutzbeauftragte/r, InspektorIn, Leitung) Abwägung in Bezug auf die geschilderte Situation. Können Beobachtungen/Vermutungen im Gespräch mit allen Beteiligten im Sinne des Kinderschutzes geklärt werden (gemeinsame Abklärung, Einleitung ev. nächster Schritte, Dokumentation), gilt der Prozess der internen Abklärung der Meldung als abgeschlossen.

Bei schwerwiegenden Vorfällen werden die nächsten Schritte eingeleitet, ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Fallkoordination die/der InspektorIn.

3. Schutzmaßnahmen: InspektorIn gemeinsam mit der/dem Kinderschutzbeauftragten:

- Die/der InspektorIn und die/der Kinderschutzbeauftragte vergewissern sich, dass der Schutz der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen wiederhergestellt ist. Sie/er leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein, damit notwendige Unterstützung und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls: Sicherstellung der professionellen Versorgung und Nachbetreuung der betroffenen Person/en – gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit der/dem zuständigen PsychologIn
- Vermitteln notwendiger Informationen an Teammitglieder – eventuell kurze Einzelgespräche vor Ort

- Stabilisierung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Teams – z.B. durch eine zeitnahe begleitete Teamsitzung vor Ort – gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit der Bereichsleitung der Mobilen Dienste und/oder mit dem/der betrieblichen SozialarbeiterIn
- Sofortige Freistellung der verdächtigten Person durch die/den InspektorIn. Fällt der Verdacht auf eine externe Person, wird bis zur Klärung des Verdachts die Zusammenarbeit ruhend gestellt.

4. Kommunikation: InspektorIn

- Parallel zu Punkt 2 erfolgt die Information an die Geschäftsführung, die pädagogische Leitung, die Rechtsabteilung, die Leitung der Abteilung Kommunikation und die/den Vorsitzende/n des Betriebsrates.
- Klärung, ob die MA11 an dieser Stelle oder erst ab Punkt 5 (Verhärtung des Verdachtes) informiert werden muss.
- Klärung der Kommunikationslinien bzw. Absprache in Bezug auf das einheitliche Wording an/für MitarbeiterInnen des Standortes bzw. (nicht betroffene) Eltern/Obsorgeberechtigte mit Einbeziehung der Abteilung Kommunikation, mit besonderem Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen.
- Gespräch mit der Person, gegen die dieser Verdacht vorliegt: Gespräch führt die Leitung gemeinsam mit der/dem InspektorIn und gegebenenfalls mit der/dem Kinderschutzbeauftragten.
- Gespräch mit den Eltern/Obsorgeberechtigten des/der betroffenen Kindes/Kinder organisiert durch die Leitung, gemeinsam mit der/dem InspektorIn (eventuell werden PsychologIn, pädagogische Leitung und/oder Kinderschutzbeauftragte/r zugezogen).
- Gespräche mit weiteren involvierten Personen – wie z.B. aller anderen Eltern/Obsorgeberechtigten der Gruppe/des Standortes unter größtmöglicher Transparenz und Wahrung des Schutzes der betroffenen Person/en, aber auch der verdächtigten Person.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 17

5. Dokumentation: Leitung/InspektorIn/Kinderschutzbeauftragte/r

- Die/der Kinderschutzbeauftragte dokumentiert die erste Kontaktaufnahme und legt einen elektronischen Akt im internen, geschützten Ablagesystem (O-Laufwerk/Kinderschutz) an. In diesem werden in Folge alle weiteren Gespräche und Handlungsschritte, die von der/m fallführenden InspektorIn und/oder der Leitung dokumentiert sind, (als Einzeldokumente) abgelegt und sind für die Kinderschutzbeauftragte, InspektorIn, Pädagogische Leitung, Geschäftsführer, und Rechtsabteilung einsehbar.
- Auf Basis aller vorliegenden Informationen erfolgt durch die/den InspektorIn gemeinsam mit der Geschäftsführung, Pädagogischen Leitung, der/dem Kinderschutzbeauftragten und der Rechtsabteilung eine Einschätzung und die Absprache weiterer Schritte.

6. Verhärtung des Verdachtes – weitere Schritte:

- Weitere Beratung durch externe Fachkräfte wie Selbstlaut, Möwe etc.
- Meldung des Vorfalles an die zuständige Behörde (MA11) durch die/den InspektorIn in Absprache mit der Rechtsabteilung und Geschäftsführung (wenn nicht schon bei Punkt 3 informiert wurde)
- Polizeiliche Anzeige durch die/den InspektorIn gemeinsam mit der Rechtsabteilung

- Meldung an die Ombudsstelle der ED Wien durch die/den Kinderschutzbeauftragte/n bzw. der/m InspektorIn
- Bei einer gerichtlichen Verurteilung wird die Person entlassen.

7. Unbegründeter Verdacht:

- Stellt sich die Vermutung als unbegründet/nicht nachvollziehbar heraus, wird vor Ort geklärt, warum es zu dieser schwerwiegenden Vermutung kommen konnte und ob der Abklärungsverlauf ideal gelaufen ist. Eventuell können Maßnahmen eingeleitet werden, um diese in Zukunft zu vermeiden. (z.B. Kommunikationswege verbessern)
- Rehabilitationsmaßnahmen für die Person, die von der Vermutung betroffen war, werden eingeleitet.

8. Unklarer Ausgang:

- Wenn Ermittlungen eingestellt werden bzw. es einen gerichtlichen Freispruch im Zweifel (aus Mangel an Beweisen) gibt, wird im Einzelfall entschieden, ob bzw. in welcher Form die/der KollegIn weiterbeschäftigt wird.

Dieser beschriebene Prozess ist für den Fall einzuhalten, wenn der Übergriff durch eine/n MitarbeiterIn im Kindergarten/Hort aufgezeigt bzw. vermutet wird.

Es kann sein, dass einige dieser aufgezählten Schritte parallel laufen bzw. aufgrund von Gegebenheiten anders priorisiert werden müssen.

B) Meldung von Eltern/Obsorgeberechtigten bzw. außenstehenden Personen von beobachteter oder vermuteter Gewalt durch eine/n MitarbeiterIn:

Es gilt auch für Eltern/Obsorgeberechtigte, dass sie eine Meldung bei der/dem Kinderschutzbeauftragten, der Leitung oder der/dem InspektorIn machen können.

Für eine vertrauliche Beratung im Vorfeld stehen externe Beratungsinstitutionen zur Verfügung. An allen Standorten werden die internen und externen Kontaktmöglichkeiten gut sichtbar ausgehängt und im Rahmen eines ersten Elternabends wird das Thema Kinderschutz angesprochen.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 18

Treten Eltern/Obsorgeberechtigte bzw. außenstehende Personen (Beobachtung z.B. am Spielplatz) mit einer Vermutung/einem Verdacht an uns heran, dann werden die am Anfang dieses Kapitels (Kapitel 5) beschriebenen Prozessschritte eingehalten. Diese können sich nach erster Abklärung bei einer schwerwiegenderen Verdachtsäußerung ändern, z.B. wird die MA11 am Beginn des Prozesses informiert.

Kontakte:

Unter der Kinderschutznummer bzw. Kinderschutzmailadresse der STN erreicht man die/den Kinderschutzbeauftragte/n, aktuell die Bereichsleitung der Mobilen Dienste Mag.^a Irene Hirsch (Stand 02/2023). Sie ist die Ansprechpartnerin für alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse in Bezug auf Gewalt in allen Kindergärten und Horten der STN. Dieser Kontakt steht allen MitarbeiterInnen und Eltern zur Verfügung.

T: 0676/3066187

E: kinderschutz@nikolausstiftung.at

Für eine vertrauliche Beratung im Vorfeld stehen folgende Institutionen/Stellen zur Verfügung:

Institution	Kontakt
möwe-Telefonberatung	T: 01/5321515
Onlineberatung: https://die-moewe.beranet.info	
Betriebliche Sozialarbeit	T: 01/51552 3186
j.gonaus@nikolausstiftung.at	
Selbstlaut	T: 01/8109031
office@selbstlaut.org	
Kinderschutzzentrum Wien	T: 01/5261820
office@kinderschutz-wien.at	

Weitere Kontakte: Seite 24–25

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 19

5. Vorgehensweise bei vermuteten oder wahrgenommenen Übergriffen zwischen Erwachsenen

A) 1. Vorgehensweise bei Grenzverletzungen einer/s Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters gegenüber anderen Erwachsenen:

Wenn Grenzverletzungen durch unachtsamen Umgang (Witze, Bemerkungen, Beschämungen, körperliches Bedrängen, Fehlinformationen bzw. keine Informationsweitergabe etc.) auffallen, liegt es in der Verantwortung der beobachtenden Person, das Fehlverhalten anzusprechen bzw. gegebenenfalls einzugreifen und zu stoppen, um weitere Grenzverletzungen zu vermeiden. Um unangemessenes Verhalten dauerhaft abzustellen, muss durch die/den zuständige Vorgesetzte/n oder die Leitung ein Veränderungsprozess eingeleitet und begleitet (inkl. schriftlicher Dokumentation) werden. Wenn keine Veränderung des Verhaltens erkennbar ist bzw. Wiederholungen des Verhaltens beobachtet werden, muss der Fall gemeldet werden (siehe ab Punkt 2).

2. Meldung eines Übergriffs einer/s Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters gegenüber anderen Erwachsenen:

a) Beratungsmöglichkeit im Vorfeld

- Vertraulich – bei einer externen Beratungsinstitution bzw. bei der betrieblichen Sozialarbeit
- Abklärung mit der Leitung vor Ort oder der/m InspektorIn

b) Meldung

- Meldung an die direkt vorgesetzte Person, diese informiert die/den zuständige/n InspektorIn (Standort) bzw. die nächste Vorgesetztenebene. Gegebenenfalls ist die/der Kinderschutzbeauftragte zu involvieren, sofern sich das Verhalten auch negativ auf Kinder ausgewirkt haben könnte.

Es erfolgt eine gemeinsame (z.B. InspektorIn, Leitung oder Abteilungsleitung, Geschäftsführung) Abwägung in Bezug auf die geschilderte Situation. Können Beobachtungen/Vermutungen im Gespräch mit allen Beteiligten geklärt werden (gemeinsame Abklärung, Einleitung ev. nächster Schritte, Dokumentation), gilt der Prozess der internen Abklärung der Meldung als abgeschlossen.

Bei schwerwiegenderen Vorfällen werden die nächsten Schritte eingeleitet.

1. Die/der Vorgesetzte meldet den Übergriff an die zuständigen weiteren Vorgesetzten, die Rechtsabteilung und die Geschäftsführung bzw. wenn die Vermutung sich gegen die Geschäftsführung richtet, Information an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

2. Sofortige Freistellung der verdächtigten Person durch die/den Vorgesetzte/n.

3. Information an die Ombudsstelle der ED Wien durch die vorgesetzte Person.

4. Kontaktaufnahme mit externen Beratungsstellen (siehe Seite 24–25)

5. Stabilisierung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Teams z.B. durch eine zeitnahe begleitete Teamsitzung (durch die SozialarbeiterIn, Bereichsleitung der Mobilien Dienste oder externe Beratungsstellen bzw. InspektorIn vor Ort)

6. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen bzw. HelferInnen finden gemeinsam mit einer vertrauten Person und eventuell der/dem Vorgesetzten Gespräche mit der betroffenen Person und in Folge mit der/m mutmaßlichen TäterIn statt.

7. Im Sinne des Opfer- und Persönlichkeitsrechtes gilt jederzeit eine strenge Verschwiegenheitspflicht.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 20

Stellt sich die Vermutung als unbegründet heraus, wird vor Ort geklärt, warum es zu dieser schwerwiegenden Vermutung kommen konnte und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um diese in Zukunft zu vermeiden. Rehabilitationsmaßnahmen für die Person, die von der Vermutung betroffen war, werden eingeleitet.

Erhärtet sich die Vermutung, wird die Person fristlos entlassen und angezeigt, d.h. eine Meldung an staatliche Behörden veranlasst.

Für eine vertrauliche Beratung im Vorfeld stehen folgende Institutionen zur Verfügung:

Betriebliche Sozialarbeit

T: 01/51552 3186

j.gonaus@nikolausstiftung.at

Act4Respect (Verein sprungbrett)

Vertrauliche und kostenlose Beratung in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

T: 0670 600 70 80

E: Act4Respect@sprungbrett.or.at

BOEP Helpline

Psychologische Beratungsservice des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen

T: 01 504 8000

E: helpline@psychologiehilft.at

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 21

Standortspezifische Risikoanalyse

Standortspezifische Risikoanalyse – Risikopotentiale & Herausforderungen: Betrachtungen des pädagogischen Alltags in unserem Standort unter dem Aspekt des Kinderschutzes

Dieses stiftungsinterne Dokument soll Teams dabei unterstützen, sich über Risikopotentiale für Gewalt am Standort bewusst zu werden, im Team damit auseinanderzusetzen, gemeinsam zu reflektieren und Maßnahmen zur Minimierung von Risikopotentialen zu finden. Die standortbezogene Risikoanalyse wird alle drei Jahre mit allen MitarbeiterInnen im Rahmen des Qualitätsteams durchgeführt.

Datum: _____

Tabelle 1: Pädagogische Handlungen / Auf Ebene der Kinder

	Bereiche	Konkrete Risiken / Herausforderungen	Risikoeinschätzung	Maßnahmen
			Gering mittel hoch	
Pädagogische Handlungen	Räumliche Gegebenheiten			
	Übergänge			
	Einnahme von Mahlzeiten			
	Ruhen und Schlafen			
	Nähe – Distanz			
	Grenzen setzen			
	Pflegehandlungen			
	Konflikte unter Kindern			

Auf Ebene der Kinder

- Alter/Entwicklungsstand der Kinder
- Sprachbarrieren
- (Bindungs-)Verhalten
- Aktuelle Belastungen
- Familiäres Umfeld

Tabelle 2: Auf Ebene der Eltern/externer Personen / Zusammenarbeit im Team

	Bereiche	Konkrete Risiken/Herausforderungen	Risikoeinschätzung	Maßnahmen
			Gering mittel hoch	
Auf Ebene der Eltern/externer Personen	Bring- und Abholsituation			
	Tür- und Angelgespräche			
	Konflikte zwischen Eltern			
	Auswahl von externen Personen bzw. Angeboten			
	Einsatz von externen Personen			
Zusammenarbeit im Team	Firmen, die Arbeiten durchführen/Lieferfirmen			
	Konflikt- und Fehlerkultur			
	Abläufe und Regeln			
	Aufgabenverteilung			
	Personalwechsel/Übergaben			

unsere Beteiligungs-, Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten

für Kinder

für Eltern

für MitarbeiterInnen

gering

Die Eintrittswahrscheinlichkeit & Auswirkung des konkreten Risikos bzw. der speziellen Herausforderung auf das Wohl der Kinder werden gering eingeschätzt – keine Maßnahmen erforderlich/Maßnahmen nicht dringlich

mittel	Die Eintrittswahrscheinlichkeit & Auswirkungen des konkreten Risikos bzw. der speziellen Herausforderung auf das Wohl der Kinder werden mittel eingeschätzt – Maßnahmen erforderlich und werden in die Wege geleitet
hoch	Die Eintrittswahrscheinlichkeit & Auswirkungen des konkreten Risikos bzw. der speziellen Herausforderung auf das Wohl der Kinder werden hoch eingeschätzt – Maßnahmen dringend erforderlich, die InspektorIn wird umgehend informiert

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 22

Beratungsstellen/Kontaktstellen

Weitere (vertrauliche) Beratungsstellen bei vermuteter (sexueller) Gewalt

Betriebliche Sozialarbeit der St. Nikolausstiftung

T: 01/51552 3186

j.gonaus@nikolausstiftung.at

Kinderschutzzentrum Wien

Hilfe und Beratung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Mohsgasse 1, 1030 Wien

T: 01/526 1820

office@kinderschutz-wien.at, www.kinderschutz-wien.at

möwe-Kinderschutzzentrum Wien

Konkrete Unterstützung und professionelle Hilfe bei körperlichen, seelischen und sexuellen Gewalterfahrungen. Beratung, Krisenintervention nach Gewalterfahrung, Prozessbegleitung

Börsegasse 9, 1010 Wien

T: 01/532 1515

www.die-moewe.at, Onlineberatung: <https://die-moewe.beranet.info/>

Ombudsstelle der EDW

Ist eine Beratungsstelle (auch anonym) und Meldestelle für Opfer von Missbrauch und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen, für Angehörige von Opfern und für jede/n, die/der einen Verdacht auf Missbrauch und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat.

Untere Viaduktgasse 53/2b, 1030 Wien

T: 01/319 66 45

ombudsstelle@edw.or.at

Act4Respect (Verein sprunbrett)

Vertrauliche und kostenlose Beratung in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

T: 0670 600 70 80

Act4Respect@sprunbrett.or.at

BOEP Helpline

Psychologische Beratungsservice des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen

T: 01 504 8000

helpline@psychologiehilft.at

Rat auf Draht

Rat auf Draht bietet eine kostenlose Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

<https://www.rataufdraht.at/>

Erreichbar rund um die Uhr – ohne Vorwahl – unter der Notrufnummer 147.

samara – Verein zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Samara verfolgt das Ziel, Mädchen und Buben zu stärken, Fachkräfte fortzubilden und Eltern zu informieren, sowie zu beraten.

Stutterheimstrasse 16-18/2/24d, 1150 Wien

T: 0660 599 99 06

office@praevention-samara.at, www.praevention-samara.at

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 23

Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der EDW

Die Stabsstelle unterstützt Einrichtungen dabei, ein präventives Umfeld zu schaffen, in dem alle vor Übergriffen und (sexueller) Gewalt geschützt sind

Stephansplatz 6/6/618a, 1010 Wien

T: 01/51552-3879

www.hinsehen.at, hinsehen@edw.or.at

Selbstlaut – gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Fachstelle Selbstlaut arbeitet überparteilich und gemeinnützig gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Prävention, Beratung und Interventionsbegleitung für erwachsene Bezugspersonen und bietet Fort- und Weiterbildung für Fachleute und Eltern, Teams und Einrichtungen an.

Thaliastrasse 2/2A, 1160 Wien

T: 01/810 90 31

office@selbstlaut.org, www.selbstlaut.org

TAMAR Beratungsstelle

Tamar bietet Beratung für betroffene Personen und deren Angehörige oder Bezugspersonen, juristische sowie psychosoziale Prozessbegleitung und Psychotherapie für Kinder und jugendliche Mädchen an.

Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien

Beratungstelefon: 01/334 04 37

www.tamar.at

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Die Mädchenberatung bietet Mädchen und Frauen Unterstützung bei der Krisenbewältigung, Beratung und Begleitung sowie Anzeigenberatung und Prozessbegleitung

Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

T: 01/587 10 89

maedchenberatung@aon.at, www.maedchenberatung.at

Männerberatung Wien

Diese Beratungsstelle bietet psychologische, psychotherapeutische, soziale und juristische Hilfe, sowie ein Informationsangebot zu Themen, die Männer beschäftigen.

Senefeldergasse 2 / 25, 1100 Wien

T: 01/603 28 28

www.maenner.at

Verein Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Der Verein bietet psychosoziale Beratung, Krisenintervention, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Prävention und Fortbildung von MultiplikatorInnen.

Röttergasse 13/8, 1170 Wien

Terminvereinbarungen und telefonische Beratung: 01/523 22 22

notruf@frauenberatung.at, www.frauenberatung.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Der 24-Stunden Frauennotruf ist Anlaufstelle für alle Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexualisierter, körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffen sind oder waren. Bei akuter Gewalt gibt es rasche Soforthilfe und Krisenintervention, Begleitung zur Polizei, zur Opferanwältin, zu Gericht oder ins Krankenhaus.

T: 01/71 71 9 (0-24 Uhr)

frauennotruf@wien.gv.at (online Beratung)

www.frauennotruf.wien.at

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 24

Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und schutzbedürftigen Personen – MitarbeiterInnen

Die St. Nikolausstiftung hat sich dazu verpflichtet, Kinder in der eigenen Organisation bestmöglich vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Daher werden laufend Maßnahmen der Prävention etabliert, die für einen aufmerksamen und achtsamen Umgang mit Kindern sorgen und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der im Verhaltenskodex verschriftlichten Richtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass alle MitarbeiterInnen der St. Nikolausstiftung eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Vorname und Nachname DienstnehmerIn: _____ Funktion:

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Richtlinien¹² der St. Nikolausstiftung zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Einhaltung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensrichtlinien in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse zu reagieren sowie diese der/dem unmittelbaren Vorgesetzten beziehungsweise der für Kinderschutz verantwortlichen Person zur Kenntnis zu bringen¹³.

¹² Leitbild, Schutzkonzept, Standards der St. Nikolausstiftung, Konzeption des jeweiligen Standortes

¹³ Leitfaden/konkrete Vorgehensweise, Schutzkonzept, Seite 12–15

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem jedes Kind mit seinen Interessen, Vorlieben und Gefühlsäußerungen willkommen ist.
- die Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen, Meinungen und Sorgen von Kindern ernst nehmen und respektvoll darauf reagieren.
- gegebenenfalls adäquate Grenzen setzen, um einen sicheren Rahmen und handlungsfähigen Alltag zu ermöglichen.
- alle Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe mit Respekt behandeln.
- in Situationen, in denen ich alleine mit Kindern bin, für größtmögliche Transparenz sorgen. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung in Einzelsettings, die sich im Früh- oder Schlussdienst oder auch im Alltag ergeben können, bewusst und agiere entsprechend achtsam und sorgsam zum Wohl des Kindes.
- beim Fotografieren, Filmen oder bei Erzählungen über Kinder das Recht des Kindes auf Schutz und seine Würde achten. Insbesondere werde ich mit persönlichen Daten bzw. Informationen sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder erhalten.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Beschämung, körperlicher, verbaler oder nonverbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen und, wenn notwendig, gegenüber Dritten unterbinden.

Dies bedeutet, dass ich

- niemals die durch meine Position, durch meine Funktion verbundene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche, sondern stets die Würde und die körperliche sowie seelische

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 25

Integrität des Kindes achte.

- niemals Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich achtsam, gewaltfrei und respektvoll aus und achte darauf, dass Dritte in meiner Umgebung genauso gewaltfrei mit Kindern umgehen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind oder im Beisein eines Kindes sexuelle Aktivitäten durchführe sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze, sondern immer zum Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten eintrete.
- niemals Kinder beschäme, demütige, herabsetze, entwürdige oder sie anderen Formen psychischer Gewalt aussetze.
- niemals Kinder ungefragt, in unangemessener oder unsensibler Weise in den Arm nehme oder berühre sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde. Jedes Kind entscheidet selbst, welche Berührungen es als angenehm empfindet und wer es wie, wo und wann berühren darf.
- niemals in Gegenwart von Kindern unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.

- niemals sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu duschen/waschen oder die Kleidung zu wechseln), sondern sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern bin.
- niemals in Wickel- bzw. Umkleidesituationen die Intim- und Privatsphäre des einzelnen Kindes verletze.
- niemals eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortlich bleibe.
- niemals ohne pädagogischer Begründung – nach Absprache mit der Leitung bzw. KollegIn – übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe, sondern meine Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern zuteilwerden lasse.
- niemals Kinder diskriminiere, indem ich anderen Kindern eine bevorzugte Behandlung gewähre, z.B. mittels Aufmerksamkeit, Nähe oder auch Geschenken.
- niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten werde, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte, sondern achtsam in meiner Interaktion bin.
- niemals Nähe vom Kind einfordere, sondern das Bedürfnis des Kindes nach Nähe adäquat beantworte.
- niemals private Einladungen zu Festen oder Freundschaftsangebote von einzelnen Eltern/Obsorgeberechtigten annehme, sondern einen professionellen, achtsamen und freundlichen Umgang mit allen Eltern/Obsorgeberechtigten pflege. Ich mache bereits im Vorfeld bestehende Freundschaften transparent und reflektiere Vermischungen von privatem und professionellem Kontext.¹⁴

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 26

Wien, am _____ Unterschrift DienstnehmerIn: _____

Ich, _____

Vorname und Nachname Vorgesetzte/r

bestätige die Unterschriftsleistung durch den/die oben genannte/n DienstnehmerIn.

Anlässlich der Unterschriftenleistung wurde eine Kopie des Verhaltenskodex ausgehändigt.

Wien, am _____ Unterschrift Vorgesetzte/r: _____

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 27

Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und schutzbedürftigen Personen – Externe

Die St. Nikolausstiftung hat sich dazu verpflichtet, Kinder in der eigenen Organisation bestmöglich vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Daher werden laufend Maßnahmen der Prävention etabliert, die für einen aufmerksamen und achtsamen Umgang mit Kindern sorgen und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

¹⁴ Quelle: Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit. https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf (30.01.2023)

Zielsetzung der im Verhaltenskodex verschriftlichten Richtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass alle MitarbeiterInnen der St. Nikolausstiftung eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Vorname und Nachname: _____ Organisation/Ausbildungsinstitut:

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Richtlinien¹⁵ der St. Nikolausstiftung zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Einhaltung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in dem Arbeitsumfeld der St. Nikolausstiftung Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person¹⁶ unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- In diesem Sinne werde ich
- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem jedes Kind mit seinen Interessen, Vorlieben und Gefühlsäußerungen willkommen ist.
- die Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen, Meinungen und Sorgen von Kindern ernst nehmen und respektvoll darauf reagieren.
- alle Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe mit Respekt behandeln.
- mich in meinem Aufgabenbereich niemals mit einem oder mehreren Kindern alleine in einem Raum aufhalten, sondern auch dafür Sorge trage, dass ein weiterer Erwachsener anwesend ist.
- mit persönlichen Daten bzw. Informationen zu den Kindern und MitarbeiterInnen des Standortes sorgsam umgehen.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Beschämung, körperlicher, verbaler oder nonverbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen und wenn notwendig gegenüber Dritten unterbinden. Dies bedeutet, dass ich ...

- niemals die durch meine Position, meine Aufgabe verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche, sondern stets die Würde und die körperliche sowie seelische Integrität des Kindes achte.
- niemals Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe (z.B. am Arm ziehen, vom Sessel aufziehen); erzieherische Maßnahmen übe ich achtsam, gewaltfrei und respektvoll aus und achte darauf, dass Dritte in

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 28

meiner Umgebung genauso gewaltfrei mit Kindern umgehen.

- niemals ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze, sondern im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten eintrete.

¹⁵ Leitbild, Schutzkonzept, Standards der St. Nikolausstiftung, Konzeption des jeweiligen Standortes

¹⁶ Leitfaden/konkrete Vorgehensweise, Schutzkonzept, Seite 12

- niemals Kinder beschäme, demütige, herabsetze, entwürdigte oder sie anderen Formen psychischer Gewalt aussetze.
- niemals Kinder ungefragt, in unangemessener oder unsensibler Weise in den Arm nehme oder berühre sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde. Jedes Kind entscheidet selbst, welche Berührungen es als angenehm empfindet und wer es wie, wo und wann berühren darf.
- niemals in Gegenwart von Kindern unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber oder in Anwesenheit von einem Kind mache sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals Kinder bei intimen Handlungen (z.B.: Wickeln, Umziehen, Unterstützung beim Toilettengang) helfe.
- niemals eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortlich bleibe.
- niemals übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe, sondern meine Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern zuteilwerden lasse.
- niemals Kinder diskriminiere indem ich anderen Kindern eine bevorzugte Behandlung gewähre z.B. mittels Aufmerksamkeit, Nähe oder auch Geschenken.
- niemals um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte, sondern achtsam in meiner Interaktion bin.
- niemals Nähe vom Kind einfordere sondern das Bedürfnis nach Nähe immer vom Kind ausgeht und ich meiner Position entsprechend achtsam und verantwortungsvoll darauf reagiere (z.B. am Schoß sitzen, hochnehmen und tragen).¹⁷

Wien, am _____ Unterschrift: _____

Ich, _____

Name Leitung des Standortes

bestätige die Unterschriftsleistung durch die oben genannte Person. Anlässlich der Unterschriftenleistung wurde der Verhaltenskodex und der Leitfaden/konkrete Vorgehensweise ausgehändigt.

Wien, am _____ Unterschrift Leitung: _____

¹⁷ Quelle: Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf
 (30.01.2023)

UN-Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention legt in 10 Grundprinzipien die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. Das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. Das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. Das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. Das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationale Gesetze:

AGBG, § 137, Gewaltverbot

AGBG, § 138, Kindeswohl

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.

Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot

Quelle: Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf (30.01.2023)

Sexualpädagogisches Konzept St. Nikolausstiftung

Präambel:

Die St. Nikolausstiftung legt mit diesem Konzept eine Grundlage für ihre Einrichtungen zum Thema Sexualpädagogik vor, die in allen Kindergärten und Horten als Teil des Bildungsauftrages ausgeführt und in welchem pädagogische Handlungsstrategien aufgezeigt werden sollen.

Es ist die wichtigste Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft, Kindern einen sicheren Rahmen für ihre Entwicklung zu schaffen, in dem sie bestmöglich gefördert und für das Leben gestärkt werden. Dazu gehört, Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder zu respektieren, sie ernst zu nehmen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und ein Nein zuzulassen und zu akzeptieren. Es gilt ein Klima zu schaffen, in dem Kinder erleben, dass ihr Körper einzigartig und schützenswert ist, in dem sie Begriffe für alle Körper- und Geschlechtsteile verwenden lernen und in dem sie lernen auf ihre Gefühle zu achten und die der anderen zu schützen.

Das Wissen über die Benennung von Körperteilen sowie das Vertrauen in das eigene Gefühlsempfinden, gilt als Grundlage dafür, Übergriffe schneller zu erkennen. Dahingehend gestärkten Kindern fällt es in der Regel leichter, grenzüberschreitendes Verhalten zu verbalisieren, sich zu wehren oder Hilfe zu holen. Werden hingegen sexuelle Handlungen verpönt, so kann sich dies im ungünstigsten Fall darin äußern, dass jegliches Reden über Sexualität tabuisiert wird bzw. sexuelle Handlungen von Heranwachsenden streng geahndet werden. Dass Betroffene sich als sündhaft und (mit-)schuldig erleben, erleichtert die Aufrechterhaltung und Geheimhaltung der Übergriffe und wird von TäterInnen oftmals bewusst ausgenützt.

Das Handeln der Täterin bzw. des Täters ist nicht allein auf sie bzw. ihn und die betroffene Person beschränkt, es gibt ein mitbetroffenes Umfeld. Dies gilt es, sowohl bei präventiven Überlegungen – wo könnten Kontrollmechanismen sein bzw. verstärkt werden – als auch im Rahmen von konkreten Interventionen zu beachten.

(Rahmenordnung 2021)

„Zeitgemäße Sexualpädagogik versteht sich heute als eine Form der (schulischen) Bildung, die altersentsprechend in der frühen Kindheit beginnt und sich bis ins Erwachsenenalter fortsetzt. Dabei wird Sexualität als ein positives, dem Menschen innewohnendes Potential verstanden. Im Rahmen einer umfassenden Sexualpädagogik sollen Kindern und Jugendlichen Informationen und Kompetenzen vermittelt werden, um verantwortungsvoll mit sich und anderen umgehen zu können. [...]

(Grundsatzertlass Sexualpädagogik Rundschreiben Nr. 11/2015 BMBWF)

Schutzkonzept der St. Nikolausstiftung zur Prävention von (sexueller) Gewalt – Teil 4

St. Nikolausstiftung – Erzdiözese Wien

Stand Februar 2023

1. Grundsätzliches

Dieses Konzept ist für alle MitarbeiterInnen der St. Nikolausstiftung (in Folge auch: STN) gültig. Für LeiterInnen, PädagogInnen, AssistentInnen, Zivildienstler und alle Personen, die in unseren Betrieben mit den Kindern in Kontakt kommen.

Da die PädagogInnen die Verantwortlichen im Gruppengeschehen sind, werden sie in diesem schriftlichen Konzept angesprochen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der Kinder, die die St. Nikolausstiftung besuchen, im Kindergartenalter ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen insbesondere auf Kinder vom ersten bis zum siebenten Lebensjahr.

1.1. Pädagogik in der St. Nikolausstiftung

Als Basis in der Auseinandersetzung mit sexualpädagogischer Erziehung im Kindergarten und Hort dient das Bild vom Kind, welches wir von Beginn an als kompetentes Individuum ansehen. Die kindliche Sexualität wird immer als ein Bestandteil der ganzheitlichen Entwicklung mitbedacht und spielt somit in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eine wichtige Rolle. Mithilfe der pädagogischen Prinzipien (laut Pädagogischer Planung der STN) wird auch in der sexualpädagogischen Arbeit reflektiert, ob diese Berücksichtigung finden und angewandt werden.

1.2. Kindliche Sexualität

Die Geschlechtlichkeit des Menschen – seine sexuelle Identität als Mann bzw. als Frau oder als Intersexuelle Person¹⁸ – ist eine Grundbefindlichkeit, die den Menschen von Beginn an in seiner Persönlichkeit prägt. Sexualität ist somit Teil der Entwicklung eines jeden Kindes, wir sprechen von der psychosexuellen Entwicklung. Die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter ist daher auch im Fokus der elementaren Bildung. Diese Entwicklung ist ein laufender Prozess, d.h. die kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität eines Erwachsenen gleichzusetzen. Da die sexuelle Entwicklung der Kinder immer Teil der gesamten körperlichen, sozialen und psychischen Entwicklung ist und sie auch mit der Persönlichkeit und Identität verwoben ist, (er)leben Kinder ihre Sexualität ganzheitlich.

Kindliche Sexualität ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit. Alles, was ihnen gefällt oder was sie interessiert, wird gelebt.

Kindliche Sexualäußerungen wirken nicht zielgerichtet und sind meist ganzheitlich, d.h. der Kontakt zum eigenen oder dem Körper anderer ergibt sich in der Regel aus dem Spiel bzw. der Situation. Wohingegen Erwachsenensexualität eher auf genitale Sexualität, Befriedigung und Orgasmus orientiert ist.

¹⁸ Der Begriff intersexuell beschreibt, dass jemand genetisch, körperlich oder hormonell "zwischen den Geschlechtern" steht, also weder eindeutig männlich noch weiblich ist. (<http://www.stern.de/panorama/gesellschaft/faq-was-heisst-intersexualitaet--3307486.html>)

Arbeit mit Kindern ist Beziehungsarbeit. Zur Gestaltung von Beziehungen gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss man als verantwortliche Person immer wieder aufs Neue reflektieren und überprüfen. (Rahmenordnung 2021) D.h. Kinder sind angewiesen auf Zuwendung, Liebe und Zärtlichkeit, die sie von ihren erwachsenen Bezugspersonen bekommen.

Kinder haben das Recht, darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Eine frühzeitige Sexualerziehung hilft Kindern dabei, einzuschätzen, welche Handlungen nicht in Ordnung sind, um sich mitzuteilen, wenn ihnen körperliche Annäherungen unangenehm sind. (Goldbeck et al, 2017)

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 32

1.3. Die Rolle der Pädagogin/des Pädagogen

Die pädagogische Arbeit in der STN beruht auf den Grundlagen unseres Leitbildes, der vorliegenden Bildungspläne und unseres Konzeptes der Pädagogischen Planung. „Jedes Kind hat das Recht, gesehen und beachtet zu werden. Aus diesem Grund ist die Beobachtung Basis unserer pädagogischen Arbeit.“ (Haas 2014, S. 2)

Dementsprechend reagiert die/der PädagogIn in einer reflexiven Haltung

- bezüglich getroffener Beobachtungen und der daraus resultierenden Auswahl der pädagogischen Maßnahmen und Bildungsimpulse sowie
- in der Kontaktaufnahme mit dem Kind, welche immer respektvoll und durch die nötige Sorgfalt im Abwägen hinsichtlich gewünschter Nähe und nötiger Distanz geleitet ist.

Die/der PädagogIn ist durch diese professionelle Auseinandersetzung in der Lage durch Feinfühligkeit, adäquate Sprache, persönliche Begegnung und die ganzheitliche Begleitung der Kinder

- auf Fragen alters- und entwicklungsgerecht einzugehen.
- durch liebevollen Körperkontakt Geborgenheit zu vermitteln – solange sie diesen brauchen.
- Neugierde und Wissbegierde zu akzeptieren.
- eine für alle Sinne anregungsreiche Umgebung zu schaffen.
- durch Anregungen und Antworten und durch vielfältige Bildungsimpulse zu unterstützen.
- Reflexion des eigenen Verhältnisses zum eigenen Körper und Geschlecht, zur Sexualität sowie von möglicher erlebter sexuellen Gewalt Modell für das Kind sein.
- durch Beobachtungen entsprechende achtsame Begleitung und, wenn notwendig, Hilfestellung anzubieten.¹⁹

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 33

¹⁹ „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“, in: Kindergarten heute 2/2005 (<https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/>)

2. Konkrete Umsetzung

2.1. Räumliche Gegebenheiten

Die Räume der Kindergärten sind den kindlichen Bedürfnissen (Ruhe, Rückzug, Bewegung, Intimsphäre etc.) gerecht und den Prinzipien der Elementarpädagogik entsprechend ausgestattet. Die Raumgestaltung ermöglicht es den Kindern ungestört zu spielen und sich unbeobachtet zu fühlen (z.B. halbhohes Garderobe im Gruppenraum, Sichtfenster zum Nebenraum bzw. Glaswand, aber auch ein Zelt oder eine Höhle).

Kinder brauchen Rückzugsmöglichkeiten

- im Rahmen der Aufsichtspflicht,
- ihrem Entwicklungsstand entsprechend und
- unter der Beachtung der Gruppenkonstellation.

Den Kindern stehen ein Waschraum mit verschließbaren Toiletten und je nach Gruppenform Wickelmöglichkeiten zur Verfügung. Jedem Raum ist eine Garderobe zugeordnet. Die Kindergarderoben sowie beispielbare Gangbereiche sind für die Kinder je nach Bedarf zugänglich. Sämtliche dem Gruppenraum zugehörigen Bereiche unterstehen der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

2.2. Körperlichkeit

Für eine positive Einstellung zum eigenen Körper ist es förderlich dessen Erkundungen zuzulassen. Es entspricht der normalen Entwicklung von Kindern, den eigenen Körper sinnlich zu erforschen und dabei mitunter auch Lust zu erleben. In jedem Fall achten die PädagogInnen darauf, dass dies in einem geschützten Rahmen, unter Wahrung der Intimsphäre und nicht öffentlich geschieht. Neben der Selbsterkundung ist die Auseinandersetzung mit anderen Kindern in sogenannten „Doktorspielen“ im Kindergartenalter ein natürlicher Entwicklungsschritt. Bei „Doktorspielen“ stillen Kinder ihre Neugierde und ihr Interesse in Bezug auf ihren eigenen Körper und den eines anderen. Sie betrachten sich gegenseitig bisweilen unbekleidet und vergleichen ihren Körper mit dem anderer Kinder. Jedes Kind weiß, dass ein Berühren eines anderen Kindes nur dann in Ordnung ist, wenn beide damit einverstanden sind, dass es Berührungen und Handlungen ablehnen darf, wenn diese unangenehm sind und dass es jederzeit Hilfe von Seiten der PädagogInnen holen darf und diese auch bekommt. Durch das entwicklungsangemessene Vermitteln von Selbstbestimmungsrechten sollen im Kindergartenalltag, und insbesondere bei kindlichen Erkundungsspielen, Grenzüberschreitungen vermieden werden.

Körpererkundungsspiele sind wie alle anderen Aktivitäten unter Kindern pädagogisch angemessen zu begleiten. Hier gilt es, eine ausgewogene Balance zwischen dem Recht der Kinder auf Intimität und Achtung ihrer Privatsphäre einerseits und dem Schutz vor Grenzverletzungen andererseits zu finden. (Maywald, 2018) Die PädagogInnen überzeugen sich in respektvoller Weise davon, dass im Rahmen kindlicher Spiele die persönlichen Grenzen der ihnen anvertrauten Kinder gewahrt werden. Sie reagieren auf mögliche Grenzverletzungen und stoppen diese, ohne dabei Kinder abzuwerten oder zu beschämen. (siehe Kapitel 4.1. Sexuelle Handlungen unter Kindern, Seite 39)

2.3. Hygienehandlungen und Intimsphäre

Die Wickelsituation ist eine pflegerische Handlung bei der eine achtsame, soziale Interaktion eine wichtige Rolle spielt. Daher entscheiden Kinder mit, welche Person das Wickeln übernimmt. Der Wickelbereich bietet durch eine ruhige Atmosphäre und Sichtschutz die Möglichkeit, die Intim- und Privatsphäre des einzelnen Kindes zu wahren.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir als Einrichtung darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. So etwa bestimmt das Kind, ob die Toilettentür offen bleibt oder geschlossen wird. Auch das Umkleiden geschieht unter Berücksichtigung des individuellen Schamgefühls des jeweiligen Kindes, entweder in der Gruppe oder im Rückzugsbereich des Waschraumes.

Kinder werden dabei begleitet, möglichst selbstständig Verantwortung für ihre Körperpflege und -hygiene zu übernehmen. Dabei entwickeln sie Sicherheit im Umgang mit ihrem eigenen Körper und Wohlbefinden. Im Außenspielbereich des Kindergartens wird nach Einsichtigkeit des Geländes entschieden, ob sich Kinder im Freien unbedeckt aufhalten können. Die Kinder müssen vor Blicken und Eingriffen unbekannter Personen geschützt werden, der Schutz ihrer Intimsphäre muss gewährleistet werden.

2.4. Werte, Haltungen und Normen

Der Kindergarten ist ein Ort, an dem Kinder in ihrer Geschlechtsidentität und -wahrnehmung sowie deren vielfältiger Ausgestaltung anerkannt und respektiert werden. Bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität achten wir auf

- das Wohlfühlen aller Beteiligten,
- den Schutz aller Beteiligten
- und die Wahrung der Intimität aller Beteiligten.

Kinder kennen und benützen die Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane und erhalten ihrem Entwicklungsstand angemessene Antworten auf ihre Fragen bezüglich Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt, Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Kinder finden im Alltag durch bereitgestellte Bücher, Spielmaterial (z.B. anatomisch gerechte Puppen) und Impulse der PädagogInnen, vielfältige Möglichkeiten, sich ihrer Entwicklung entsprechend mit diesem Themenbereich auseinanderzusetzen (z.B. Spiele zur Körper- und Sinneswahrnehmung mit Kleister, Fingerfarben, Matsche oder im Bällebad).

Interessen, Vorlieben und Gefühlsäußerungen jedes Kindes sind willkommen und werden – frei von gesellschaftlichen Erwartungen an „geschlechtstypisches“ Verhalten – wertgeschätzt. So wird zum Beispiel ein Weinen unabhängig der Geschlechtszugehörigkeit gleichermaßen akzeptiert. Alle MitarbeiterInnen der Kindergärten und Horte sind den Kindern ein Vorbild, indem sie die vom Geschlecht unabhängigen Stärken der Kinder fördern und mit Rollenklischees aufmerksam umgehen. Die Kinder erleben, dass alle Lebens- und Familienformen im Kindergarten gleichermaßen wertgeschätzt werden.

2.5. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Kindergärten der STN werden von Kindern unterschiedlichster Hintergründe, Herkunft und Nationalitäten besucht. Eine Grundvoraussetzung für eine gelungene transkulturelle ²⁰ Sexualerziehung ist ein von Wertschätzung, Verständnis und Respekt gekennzeichnetes Miteinander.

²⁰ Transkulturalität geht im Gegensatz zur Interkulturalität und Multikulturalität davon aus, dass Kulturen nicht homogene, klar voneinander abgrenzbare Einheiten sind, sondern, besonders infolge der Globalisierung, zunehmend vernetzt und vermischt werden. Die Transkulturalität umschreibt genau diesen Aspekt der Entwicklung von klar abgrenzbaren Einzelkulturen zu einer Globalkultur.

www.ikud.de/glossar/multikulturalitaet-interkulturalitaet-transkulturalitaet-und-plurikulturalitaet.html

Die Eltern/Obsorgeberechtigten werden bei der Einschreibung des Kindes, beim Erstgespräch sowie beim ersten Elternabend über die sexualpädagogische Haltung der Einrichtung und das dazugehörige Konzept informiert. Im Zuge dessen ist es wichtig, die Wünsche, Sorgen und Bedenken der Erziehungsberechtigten zu hören. Insbesondere beim Thema Sexualität ist eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen Eltern/Obsorgeberechtigten und Kindergarten bzw. Hort notwendig.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 35

3. Prävention

Sexualpädagogik ist eine Maßnahme der Prävention gegen Missbrauch. Präventive Arbeit hilft Kindern zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten zu werden.

Sie unterstützt Kinder, ihr Recht auf körperliche, psychische und sexuelle Integrität wahrzunehmen und mit Hilfe Erwachsener zu verteidigen sowie ihre Stärke, ihre Unabhängigkeit und ihre Freiheit zu vergrößern.

Diese früh entwickelte Selbstsicherheit und damit auch Verteidigung der Integrität des eigenen Körpers kann Missbrauch und Misshandlung zwar nicht verhindern, aber zumindest eine Barriere gegen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Die Vermittlung und das Üben von Handlungsstrategien stärken ihr Selbstbewusstsein und lehren sie, Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen und verletzen.

Prävention fordert Erwachsene. Sie müssen sich das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst machen. Neinsagen-Lernen als Präventionsstrategie setzt voraus, dass die Erwachsenen ein NEIN von Kindern akzeptieren und respektieren können. (vgl. <http://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/vorbeugung.php>)

3.1. Gefühlserziehung

Vertrauen in die eigenen Gefühle zu entwickeln, ist eine wichtige Basis für Selbstschutz. Kinder dürfen erleben, dass ihre Gefühlsäußerungen wahr- und ernst genommen werden. Eine entwicklungsadäquate Begleitung ermöglicht den Kindern

- das differenzierte Wahrnehmen der eigenen Gefühle,
- den Umgang mit den eigenen Gefühlen,
- Gefühle mit Mimik, Gestik und Worten auszudrücken und
- Empathie zu erlernen.

Die Unterscheidung von angenehmen Gefühlen wie

- Genuss, Sicherheit, Zärtlichkeit, Geborgenheit, Wohlfühlen etc.

und unangenehmen Gefühlen wie

- Schuld, Frust, Scham, Ekel, Ablehnung, Angst etc.

stärkt das Kind in seiner emotionalen Kompetenz.

Auch das Bewusstwerden und Respektieren von gemischten und widersprüchlichen Gefühlen ist Ziel der Wahrnehmungsförderung und präventiv wirksam.

Die Haltung der PädagogInnen ist von Verständnis und Feingefühl geprägt. Emotionen können so in vielen verschiedenen Formen ausgedrückt werden.

Gefühle werden auch ohne Anlass thematisiert und didaktisches Material dazu steht den Kindern jederzeit zur Verfügung (Gefühlsuhr, Bilderbücher, Massagebälle etc.). Die PädagogInnen sind im Umgang mit ihren eigenen Gefühlen Vorbild.

3.2. Sprache

Nach dem Prinzip der Sachrichtigkeit werden Begrifflichkeiten zu Körperteilen, Ausscheidungen, Beziehungen, Gefühlen etc. korrekt benannt. Fragen der Kinder werden ernst genommen und altersadäquat beantwortet. Wünsche und Bedürfnisse formulieren zu können wird im Alltag durch lebendige Interaktionen forciert.

Kinder experimentieren mit Sprache und probieren auch die Wirkung sexualisierter und sexistischer Worte aus. Je nach Entwicklungsalter der Kinder reagieren MitarbeiterInnen kindgerecht, nehmen gegebenenfalls die Worte der Kinder auf, um ihnen ihre Bedeutung, den Gebrauch und deren Wirkung zu erklären.

3.3. Diversität

Das Prinzip der Lebensweltorientierung ist Ausgangspunkt unseres Handelns.

Unterschiedliche Familienformen (Gleichgeschlechtliche Beziehungen, Alleinerziehende, Pflegefamilien etc.) werden wertfrei anerkannt, Lebensrealitäten werden wahrgenommen und entsprechend berücksichtigt (arm, reich, Fluchtthematik, Bildungsstatus etc.).

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 36

Diversität wird als Ressource gesehen – jede Form von Tabuisierung wird abgelehnt. Geschlechtssensible Pädagogik ermöglicht es Kindern, fernab von vorgefertigten Stereotypen und Rollenverständnissen eigene Ausdrucksformen ihrer Geschlechterrolle zu entwickeln.

3.4. Selbstbestimmung

Jedes Kind besitzt das Recht über seinen Körper selbst zu bestimmen, d.h. zu entscheiden, welche Berührungen es als angenehm empfindet und wer es, wie, wo und wann berühren darf. Kinder werden nicht ungefragt berührt.

Die Verantwortung im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen und Kindern ist allen MitarbeiterInnen bewusst, das Bedürfnis nach Nähe geht immer vom Kind aus. Die bzw. der Erwachsene ist dafür verantwortlich, dass Grenzen dieser Art wahrgenommen und eingehalten werden.

Wir bestärken Kinder darin

- ihre Grenzen aufzuzeigen,
- Neinsagen zu können,
- Ablehnung und Zustimmung deutlich zu machen und
- sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Wir begleiten Kinder auch darin, die Grenzen anderer zu erkennen und zu wahren.

3.5. Umgang mit Geheimnissen

Der Umgang mit Geheimnissen und die damit verbundenen Gefühle werden im Kindergarten und Hort thematisiert. Der Unterschied zwischen guten und schönen Geheimnissen und solchen, die Angst machen, werden bearbeitet.

Viele TäterInnen deklarieren den sexuellen Missbrauch als ein Geheimnis, das unter keinen Umständen weiter erzählt werden darf. Ebenso ist bekannt, dass TäterInnen das Umfeld der Kinder bewusst manipulieren, die Kinder durch besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit in eine emotionale Abhängigkeit verwickeln und zeitgleich einen Keil in die Beziehungen der Kinder zu ihren nahen Bezugspersonen treiben. Umso wichtiger ist es, Kindern zu vermitteln, dass es mit all seinen Gefühlen und Empfindungen ernst genommen wird und es Geheimnisse gibt, die man nicht für sich behalten soll und darf.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 37

4. Abgrenzung zur „normalen“ kindlichen Sexualität: sexueller Übergriff und sexuelle Gewalt

4.1. Sexuelle Handlungen unter Kindern

Prinzipiell sind bei Handlungen unter Kindern, kindliche Erkundungsspiele unter Gleichaltrigen von sexuellen Übergriffen unter Kindern zu unterscheiden. Die/der PädagogIn übernimmt die pädagogische Verantwortung in Bezug auf die Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder und Einhaltung des Rahmens für die spielerischen Erkundungen (siehe Kapitel Körperlichkeit 2.2.).

Sexuelle Übergriffe unter Kindern stellen immer eine für zumindest ein Kind unangenehme Situation dar.

Man unterscheidet:

- **Grenzverletzungen**, die im Überschwang – oftmals unter jüngeren Kindern – passieren.
- **Grenzüberschreitungen**, die bei anfänglichem Einverständnis der Kinder untereinander im Laufe der Situation kippen und eines der Kinder etwas einfordert, was das andere nicht möchte.
- **Sexuelle Übergriffe**, die entweder mit Druck, Aggression oder Erpressung sexuelle Handlungen erzwingen oder eine traumatische Reinszenierung des – in einer vorangegangenen Situation von sexueller Gewalt betroffenen – nun aber übergriffig handelnden Kindes darstellen.

Im Kindergartenalltag werden Handlungen unter Kindern aufmerksam wahrgenommen. Die PädagogInnen kennen den Unterschied zwischen entwicklungsgerechten Körpererkundungsspiel und sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Bei sexuell übergriffigem Verhalten greifen PädagogInnen schnell, angemessen und fachlich kompetent ein. Sie stoppen die Situation, spenden dem betroffenen Kind Trost und Stärkung. Dem übergriffig handelnden Kind gegenüber wird klar benannt, welche Handlung nicht gutgeheißen wird. Eine Opfer-TäterInnen-Zuschreibung wird dadurch vermieden, dass nicht das Kind verurteilt, sondern die Handlung kritisiert wird. Dem grenzverletzenden Verhalten folgen adäquate Konsequenzen (z.B. das übergriffig handelnde Kind darf eine begrenzte Zeit nicht in die Kuschelecke).

Kommt es zu übergriffigem Verhalten eines Kindes, so ist die Leitung, die/der InspektorIn und die/der zuständige PsychologIn der Mobilen Dienste zu informieren. Gemeinsam werden

Interventionen im Sinne der Wiederherstellung von Sicherheit und Vertrauen – Begleitung der betroffenen Kinder, Unterstützung für das übergriffig handelnde Kind, Veränderungen im Tagesablauf, Informationen und Präventionen in der Kindergruppe, Gespräche mit betroffenen Eltern/Obsorgeberechtigten, Gestaltung von anlassbezogenen Elternabenden – geplant und durchgeführt. Gegebenenfalls informiert die InspektorIn, je nach Situation, die Geschäftsführung, die Rechtsabteilung oder/und die Abteilung Kommunikation & Marketing. Auf die Integrität und den Schutz aller beteiligten Personen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

4.2. Sexuelle Gewalt an Kindern

Von sexueller Gewalt spricht man dann, wenn der Kontakt zwischen einem Kind und einer missbrauchenden Person der Befriedigung der missbrauchenden oder auch einer anderen Person dient. Missbrauchende Personen sind häufig Erwachsene, jedoch kann sexueller Missbrauch auch von minderjährigen Jugendlichen ausgehen, die in einer Position sind, in der sie Macht und Kontrolle über das betroffene Kind haben. (Goldbeck et al, 2017) Die Auswirkungen sexueller Übergriffe einer erwachsenen Person an einem Kind sind im Vergleich zu sexuellen Übergriffen unter Kindern meist traumatisierender, da das betroffene Kind aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zur/m TäterIn ein größeres Ohnmachtsgefühl erlebt. Weitere Unterscheidungsmerkmale sind auch der

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 38

massivere Geheimhaltungsdruck und die Manipulation, so dass sich Betroffene oft selbst die Schuld für die erlebte Gewalt geben.

Jede Form sexueller Gewalt ist ein strafrechtlich relevanter Tatbestand. Der Gesetzgeber stellt Kinder unter einen besonderen Schutz: Weder die Einwilligung noch die Gegenwehr des Kindes ist für die Bewertung der Tat von Bedeutung, da man davon ausgeht, dass Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes keine wissentliche Zustimmung treffen können. Des Weiteren sieht das Strafrecht vor, dass sowohl Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt einen sexuellen Missbrauch darstellen können (vgl. Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner, 2006).

4.3. Vorgangsweise bei einer Vermutung auf sexuelle Gewalt

Die Vermutung, dass sexuelle Gewalt passiert, verlangt immer ein individuell geplantes und bedachtes Vorgehen. Ein unüberlegtes Agieren führt meist zu weiteren Belastungen des betroffenen Kindes und kann die Aufklärung der Vermutung erschweren.

Im pädagogischen Alltag werden mögliche Signale eines Kindes auf das Erleben von sexueller Gewalt aufmerksam aufgenommen. Die PädagogInnen wissen über die vielfältigen Reaktionsweisen von Kindern auf sexuellen Missbrauch Bescheid und registrieren und dokumentieren verändertes Verhalten – wie Rückzug, Regression, somatische Beschwerden oder altersinadäquates Sexualverhalten – und Äußerungen des Kindes mit größter Sorgfalt. Im Kontakt mit von Missbrauch Betroffenen kommt es oftmals zu Übertragung auf das Gegenüber. Diesen Gefühlen der Hilflosigkeit, Angst und Ambivalenz wird Beachtung geschenkt.

Bei Vorliegen einer Vermutung erfolgt die Information an die Leitung, die/den InspektorIn und die Kontaktaufnahme mit der/m zuständigen PsychologIn der Mobilen Dienste bzw. einer externen spezialisierten Einrichtung. Mögliche Alternativhypothesen werden überprüft. Bei Erhärtung der Vermutung werden nach Absprache mit der/m zuständigen InspektorIn und der Bereichsleitung

der Mobilen Dienste weitere Vorgehensschritte festgelegt. Prinzipiell sind Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 37 B-KJHG) verpflichtet, jede Vermutung eines Missbrauchs zu melden. (Siehe dazu auch Leitfaden der St. Nikolausstiftung zur Meldung des Verdachts auf Gefährdung des Kindeswohls)

4.4. Eine Vermutung in der eigenen Institution

TäterInnen suchen oftmals ein entsprechendes Berufsfeld, um Kontakt zu potentiellen Opfern knüpfen zu können. Eine mögliche Ausübung von sexueller Gewalt an Kindern durch eine/n MitarbeiterIn der STN kann demnach nicht als Tabu gehandhabt werden. Eine Vermutung von sexuellen Übergriffen ist ernst zu nehmen. KollegInnen sind darüber informiert, dass bei Vermutung auf sexuelle Übergriffe einer/s KollegIn auch anonyme Beratung an einer externen Stelle in Anspruch genommen werden kann. Bei Konkretisierung der Verdachtsmomente besteht Informationspflicht der/m Vorgesetzten gegenüber. (Das konkrete Prozedere ist im Schutzkonzept ab Seite 16 nachzulesen.)

5. Resümee

Achtsame Sexualpädagogik im Kindergarten wird am ehesten zu einer gesunden Entwicklung von Kindern beitragen, wenn sie als das gesehen wird, was sie ist:

Eine Begleitung eines natürlichen und notwendigen Entwicklungsschrittes des Kindes. Sie wird dennoch immer im Spannungsfeld von Neugier und Scham, Spiel und Ernst, Selbstverständlichkeit und Frage, Überraschung und Reflexion stehen. Das ist gut so. Eines sollte in Zukunft nicht (mehr) geschehen: Wegsehen und Negieren.

Schutzkonzept St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 39

Quellen- und Literaturverzeichnis

Deegener, G., Körner, W., (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien. Pabst Science Publishers. Lengerich/Westfahlen.

Freund, U., Riedel-Breidenstein, D. (2004): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Mebes & Noack. Köln

Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M., Fegert, J. (2017): Ratgeber Sexueller Missbrauch. Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher. Hogrefe Verlag

Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (2017): Leitlinien der Reckahner Reflexionen, S. 4 (siehe auch: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Reckahner_Reflexionen.pdf)

Haas, S. (HG) (2014): Die Pädagogische Planung nach dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.

St. Nikolausstiftung (2012): Leitbild, 6. Kapitel, Unser Umgang miteinander.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Enders, U, Wolters, D. (2009): Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Mebes & Noack. Köln

Maywald, J., (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder Verlag. Freiburg

Maywald, J., (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, Freiburg.

Maywald, J., (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder Verlag, Freiburg.

Österreichische Bischofskonferenz (3. überarbeitete und ergänzte Ausgabe, 2021): Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Wien.

Rassenhofer, M., Berthold, B., Kliemann, A., Ziegenhain, U., Fergert, J., Hoffmann, U., (2022): Ratgeber Misshandlung und Vernachlässigung. Information für Eltern Lehrkräfte und weitere Bezugspersonen. Hogrefe Verlag. Göttingen

Wanzeck-Sielert, Ch., (2004): Kursbuch Sexualerziehung. So lernen Kinder sich und ihren Körper kennen. Ein Fachbuch für ErzieherInnen und Eltern. Verlag Don Bosco, München

Verwendete und zitierte Links:

St. Nikolausstiftung Betriebsrat

<https://nikolausstiftung.at/ueber-uns/#betriebsrat> (08.02.2023)

St. Nikolausstiftung Betriebliche Sozialarbeit

<https://nikolausstiftung.at/ueber-uns/#betriebliche-sozialarbeit> (08.02.2023)

Leitfaden Meldung Kindeswohlgefährdung für MitarbeiterInnen abrufbar am Formularservice der St. Nikolausstiftung:

<https://www.nikolausstiftung.com/documents/rack/> (08.02.2023)

Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf (30.01.2023)

Grundsatzterlass Sexualpädagogik Rundschreiben Nr. 11/2015 BMBWF

https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=639_sepaed_grundsatzterlass.pdf (30.01.2023)

Wiener Kindergarten Gesetz,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263>
(30.01.2023)

[Christa Wanzeck-Sielert] „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“, in: Kindergarten heute 2/2005

(<https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/>) (30.01.2023)

[Christa Wanzeck-Sielert] <https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2015-45-jg/8-2015/kinder-begleiten-staerken-und-schuetzen-sexualpaedagogik-in-der-kita/> (30.01.2023)

<http://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/vorbeugung.php> (30.01.2023)

<http://www.stern.de/panorama/gesellschaft/faq-was-heisst-intersexualitaet--3307486.html>
(30.01.2023)

www.ikud.de/glossar/multikulturalitaet-interkulturalitaet-transkulturalitaet-und-plurikulturalitaet.html (7.02.2023)

St. Nikolausstiftung Stand Februar 2023 — Seite 41